

2500. Cleve den 8. April 1794.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publikation einer königl. zu Berlin am 8. April c. a. erlassenen Verordnung, wodurch, zur Begünstigung der inländischen Manufakturen, verboten wird, künftig das Bekleiden der Todten und das Ausschlagen der Särge anders als mit wollenen oder leinenen inländischen Zeugen zu bewirken. (Conf. n. Nyl. Bd. IX, pag. 2118.)

2501. Cleve den 9. April 1794.

Königl. Regierung.

Publikation einer, auf den Grund des Religions-Edikt's vom 9. Juli 1788 (Nro. 2384 d. S.), von der Königl. geistlichen Immediat-Examinations-Commission zu Berlin am 9. April d. J. erlassenen umständlichen Anweisung für die evangelisch lutherischen Prediger zur gewissenhaften und zweckmäßigen Führung ihres Amtes. (Conf. n. Nyl. Bd. IX, pag. 2120.)

2502. Cleve den 23. April 1794.

Königl. Regierung.

Die Beamten sollen die gegen die Entheiligung der Sonn- und Fest-Tage ergangenen Bestimmungen strenger handhaben und die Geistlichkeit ihrer Bezirke anweisen, daß sie durch ihre öffentlichen Vorträge zur vermehrten Heiligung der Sonn- und Feiertage mitwirke.

2503. Cleve den 9. Mai 1794.

Königl. Regierung.

Der Debit und die Verbreitung des unter dem Titel: allgem. deutsche Bibliothek, erschienenen Buches wird, wegen dessen gegen die christliche Religion gerichteten Inhaltes, bei 100 Dukaten Strafe, verboten.

2504. Cleve den 28. Mai 1794.

Königl. Regierung:

In Folge eines zu Berlin am 5. Febr. c. a. erlassenen königl. Patenten, wegen des am 1. Juni d. J. in sämtlichen königl. Landen in gesetzliche Kraft tretenden, bereits im Jahr 1791 publicirten, seitdem aber revidirten und mit den nöthigen Abänderungen versehenen, allgemeinen Gesetzbuches, unter dem Titel: Allgemeines Landrecht für die Preussischen Staaten, wird Ersteres zur allgemeinen Nachricht und Beachtung, mit dem Zusatze, promulgirt, daß das allgemeine Landrecht an die Stelle der in den hiesigen Landen bisher angenommenen römischen und andern fremden, sogenannten subsidiarischen, Rechte trete, daß die Provinzial-Gesetze und Statuten vor der Hand, und so lange bis sie besonders gesammelt und publicirt sein werden, noch ihre Kraft und Gültigkeit behalten, und daß die Fälle in dem vorbezeichneten Patente genau bestimmt sind, in welchen die bisherigen Gesetze oder das allgemeine Landrecht zur Anwendung kommen muß. (Conf. n. Wyl. Bd. IX, pag. 1874.)

2505. Hamm den 30. Mai 1794.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Um den märkischen Stahlfabrikanten das Eigenthum und den ausschließlichen Gebrauch ihrer besondern Zeichen auf ihren Fabrikaten zu sichern, werden alle Besitzer solcher eigenthümlichen besondern Fabrikzeichen, worauf sie ein ausschließliches Recht fordern, aufgefordert: der Fabriken-Commission einen deutlichen Abdruck eines jeden derselben in Blei nebst ihren Besitztiteln, resp. a) zur Untersuchung der Letztern, b) zur Entscheidung, ob die geführt werdenden Zeichen für Allgemeine oder Besondere zu achten sind und c) zur Bildung einer namentlichen Rolle der eigenthümlichen besondern Fabrikzeichen, binnen 4 Monaten einzusenden.

Nach Ablauf dieser Letztern Frist soll es den sich nicht gemeldet habenden Fabrikanten nicht gestattet sein, von den bereits vorhandenen Zeichen andre als solche, welche für Allgemeine anerkannt worden sind, auf ihre Stahlwaaren zu schlagen und ist die Nachahmung der festgestellten eigenthümlichen besondern Fabrik-Zeichen, bei 50 Rthlr. Strafe, verboten.

2506. Cleve den 17. Juni 1794.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 17. Juni c. a. erlassenen Publikandums, die Bestrafung der desertirten und künftig entweichenden Einländer, ins Besondre von der Rhein-Armee, betreffend. (Conf. n. Myl. Bd. IX, pag. 2333.)

2507. Cleve den 27. Juni 1794.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 16. v. M. erlassenen Ediktes, wodurch, bei der in Polen ausgebrochenen Insurrection, die in Diensten der Republik Polen oder der jezigen polnischen Insurrection stehenden königl. Vasallen und Unterthanen abberufen werden. (Conf. n. Myl. Bd. IX, pag. 2177.)

2508. Berlin den 1. Juli 1794.

Königl. General-Direktorium.

Nachdem Seine königl. Majestät von Preussen, Unser allergnädigster Herr! verschiedene bey den Receptor-Wahlen noch vorwaltende Unregelmäßigkeiten angemerkt haben, solche aber zum Besten Dero getreuen Unterthanen gänzlich abgestellt wissen wollen: So ist folgendes Regulativ, zur bestimmten Vorschrift, wie es in Zukunft in Absicht der Wahlfähigkeit der Candidaten, der Ausübung des Stimm-Rechts, und der bey der Wahl selbst zu beobachtenden Form gehalten werden soll, abgefasst worden.

**I. Wegen der Wahlfähigkeit der Candidaten.**

§. 1. Da ein zeitiger Receptor in seinem Distrikte auf gewisse Art die erste Instanz in denen zum Cameral-Geschäfts-Creise gehörigen Sachen ausmacht, und zugleich Einnehmer und Rendant der öffentlichen Gefälle des Bezirks ist; so soll nur die Wahl eines solchen Subjects von Gültigkeit seyn, welches

- a. einen unbescholtenen moralischen Charakter besitzt,
- b. mit hinlänglichen Kenntnissen von den ihm anzuvertrauenden Policy-Contributions-Tabellen und Cassen-Geschäften versehen ist, und
- c. zugleich im Stande ist, eine hinlängliche und hypothekenordnungsmäßige Sicherheit zu stellen.

Es müssen sich daher diejenigen, welche sich zu einer Receptur-Stelle bestimmen, dazu, durch Anwendung ihres privat Fleißes in practischen Uebungen, und, entweder durch Arbeiten bey dem Cammer-Collegio, oder in den landrätlichen Creys-Stuben vorbereiten.

Bei ganz geringen Hebungen in kleinen Bezirken, mit etwa 70. 100. bis 150 Rthl. Gehalt und Emolumenten, wird zwar noch vor der Hand nach Umständen, eine Vereinigung des Receptur-Dienstes mit einer andern öffentlichen Stelle nachgegeben, und kann in solchem Falle, und wenn eine Combination der Receptur sonst Schwierigkeit findet, auf die beyden letztgenannten Arten der Vorbereitung zum Dienst, nicht wohl bestanden werden; dahingegen müssen die Krieges- und Domainen-Cammern mit den Land-Räthen desto sorgfältiger dahin sehen, daß keine rohe, unbrauchbare und im Dienst ganz unerfahrne Leute zugelassen werden, und so viel nach der Lage und den Umständen geschehen kann, auf eine Vereinigung der kleinen Recepturen mit einer größern, oder der kleinern unter sich bedacht nehmen.

§. 2. Um diese Absicht zu erreichen, daß nur tüchtige und brauchbare Subjecte zu Receptur-Diensten gelangen, soll künftig keiner zu dergleichen Stellen in Vorschlag gebracht werden, der sich nicht vorher durch eine ausgestandene zweckmäßige Prüfung bey der Cammer entweder im Allgemeinen zur Wahlfähigkeit qualificiret, oder bey einem bestimmten vacanten Posten nach bereits erhaltener Stimmenmehrheit, hinlängliche Beweise seiner Fähigkeiten und Fertigkeiten zu einem Receptur-Dienst abgelegt hat.

Es wird demnach hiermit nachgelassen, daß so wohl diejenigen, welche sich nach dem vorhergehenden §. durch Arbeiten bei der Cammer oder einem Land-Rathe die erforderliche Kenntniß und Geschicklichkeit zu einem Receptur-Dienst zu erwerben gesucht, als auch andere, welche sonst ihre Absicht auf die Erlangung einer solchen Bedienung durch den verfassungsmäßigen Weg einer ordentlichen Wahl gerichtet haben, sich bey der Krieges- und Domainen-Cammer zum Examen melden dürfen, um von Derselben nach bestandener Prüfung, ein pflichtmäßiges Attest zu erhalten, daß, oder, wie weit sie zu einem vorkommenden Dienst dieser Art hinlänglich qualificirt, und unter Voraussetzung der sonstigen Erfordernisse zu einer Cassen-Verwaltung, Wahl- und Confirmationsfähig sind.

Ist aber diese Qualification nicht schon im Allgemeinen vorausgegangen; so muß der zu einem eröffneten Receptur-

Dienst Gewählte, sich noch nach bereits geschehener Wahl und Stimmenmehrheit eben dieser Beurtheilung seiner Fähigkeiten bey der Cammer mit dem Erfolge unterwerfen, daß auf seine Bestätigung nicht angetragen werden kann, wenn er zu dem nachgesuchten Dienste unfähig befunden werden sollte.

Die Prüfung selbst soll darin bestehen, daß der Candidat in einem anzusehenden Termin sowohl die ihm vorzulegenden Fragen aus dem Umfange der bey einem Receptur = Dienste erforderlichen Kenntnisse beantworten, als die ihm aufzulegenden Proben = Arbeiten in Rechnungs = und Cassen = Sachen, in Entwerfung von Protocollen, und schriftlichen Aufnahmen bey vorausgesetzten oder wirklichen Fällen, in Extrahirung vorgelegter Acten, in Entwerfung von Berichten oder Verfügungen nach einer vorausgesetzten Vorschrift u. a. d. verfertigen, und zur weitem Beurtheilung mit der eydlichen oder eydesstattlichen Versicherung übergeben müsse, daß er die sämtlichen Arbeiten selbst, und ohne jemandes Zuthun auch ohne alle vorherige Eröffnung und Aushülfe gemacht habe. Sollte der Candidat dabey überführt werden, daß er sich einer fremden Hülfe bedient habe, so ist er aller Ansprüche auf den betreffenden Dienst verlustig, so wie derjenige Königl. Bediente, welcher sich etwa verleiten lassen sollte, einen Unwissenden durch seine Aushülfe in einen Dienst zu bringen, den er aus eigenen Kräften wahrzunehmen unvernünftig ist, zur Cassation angezeigt werden soll.

## II. Wegen des Stimm = Rechts.

§. 3. Zur Ausübung des Wahl = Rechts und Abgebung der Stimmen sind berechtiget.

a. Sämtliche Guts = Besitzer, adlichen und bürgerlichen Standes, welche in den Distrikten, worin eine Landmaasse vorhanden, Vier Morgen holländisch Contribuablen Landes besitzen, oder wo solche nicht vorhanden, nach dem Steuer = Ausschlage desjenigen Jahrs, worin die Wahl gehalten wird, Zehen Reichsthaler Contribution bezahlen.

Es wäre denn, daß in einigen Creyssen, eine Contributions = Abgabe von 20 Reichsthaler, oder auch von weit geringern Belang durch ein altes Herkommen, entweder als erforderlich oder hinlänglich angenommen werden müsse, welchenfalls es bey einer solchen gegründeten Observanz sein Verbleiben behalten soll.

b. Die Contribuablen Erbpächter, behandigte, beliebene Hobs = Besizer, mithin die nutzbaren nicht aber die Obereigenen

thümer oder domini directi, in so fern diese nicht die Contribution übernommen haben.

- c. Die Kirchen-Patronen oder das Consistorium bey Kirchen- und Pastorat-Gründen, so wie solches jeden Orts herkommens ist.
- d. Die Vormünder vor Unmündige, welche sich aber bey Strafe der Abweisung, zur Stelle durch ein gerichtliches Attest oder Curatorium qualificiren müssen.
- e. Das vorsitzende Mitglied bey Stiftern und Klöstern, nach der Vorschrift der Prozeß-Ordnung pag. 4. Tit. 3. §. 27.
- f. Die Königl. Rent-Meister oder Haupt-Pächter, für die Contribuablen Domainen-Höfe.
- g. Ein Beerbter, welcher zugleich Deputirter ist, hat den noch nur eine Stimme, und eben so die Scheffen, in so fern letztere in dieser Qualität, eine Stimme hergebracht haben.

§. 4. Ein Gutsherr hat als Besitzer mehrerer in dem Wahl-Grenze belegenen Güter nur eine Stimme, eben so der Königl. Rentmeister wegen der Königl. Güter und Höfe, wofür Seine Königl. Majestät die Schätzung übernommen haben.

§. 5. Mehrere Theilnehmer an einem gemeinschaftlich besitzenden Guthe nur eine Stimme.

§. 6. Leibgewinn oder Zeitpächter haben keine Stimme, sondern der Gutsherr gibt solche ab.

§. 7. Jeder im §. 3. bestimmte Wahlberechtigte, muß im Wahl-Termin persönlich stimmen, oder bey gegründeten Verhinderungen seine Stimme durch einen gesetzlich dazu bevollmächtigten, wozu aber Frauenspersonen, Gesinde und minderjährige Kinder gar nicht genommen werden dürfen, mündlich nicht aber schriftlich abgeben lassen.

§. 8. Es sollen, nach anliegendem Schemate sub. A. ordentliche Stimm-Register bey jeder Receptur aufgenommen, und nachdem bey den Gerichten der Qualifications-Punct zum Stimm-Recht berichtet worden, an den Land-Rath des Grenses abgegeben werden, welcher die vorkommenden Veränderungen nachtragen muß: angesehen diejenigen welche durch Erwerbung eines Guts ein Stimm-Recht erlangt haben, bey Gefahr gänzlicher Abweisung in dem Wahl-Termin, ihr erworbenes Wahl-Recht, durch gerichtliche Atteste bey dem Land-Rath nachgewiesen haben, und

in dem Stimm-Register als solche aufgenommen seyn müssen. Weßhalb auch die Gerichte bey welchen dergleichen Eigenthums-Erwerbungen zur Genehmigung angezeigt worden, die neuen Possessores hievon unterrichten müssen.

Diese Stimm-Register müssen aber überdem, so bald eine Vacanz entsteht, mithin eine neue Wahl bevorstehet, zeitig vorher von dem Land-Rath mit den Deputirten, und Scheffen durchgegangen, und alle Zweifel und Dunkelheiten, welche etwa vorkommen, völlig gehoben werden.

### III. Form in welcher die Wahl vorzunehmen.

§. 9. Nach erledigter Receptur, zeigt der Land-Rath sogleich den Todes-Fall bey der Krieges- und Domainen-Cammer an, und eröffnet zugleich wegen der interimistischen Verwaltung der Stelle die nöthigen Vorschläge, worauf derselbe sodann bestimmt beschieden werden wird.

§. 10. Die nunmehr eintretende Anmeldung zur Wahl um die erledigte Stelle, muß von sämtlichen Bewerbern schlechterdings bey dem Land-Rath geschehen, der dagegen keinen abzuweisen befugt ist, sondern, nachdem er den Candidaten die Erfordernisse nach den §. §. 1. et 2. und im allgemeinen den gesetzmäßigen Weg der Stimmensammlung bekannt gemacht hat, sich für jetzt dabey begnügen muß, über die geschehene Anmeldungen, mit vorläufiger Bemerkung der Qualifications-Umstände ein Protocoll abzuhalten, und solches mit seinem Bericht und Gutachten an die Cammer einzusenden.

Dahingegen wird alles mündliche und schriftliche Beswerben des Candidaten, mittelbar oder unmittelbar bey den Beerbten um Stimmen, alles Erlangen um Stimmen durch Geschenke, Versprechungen, Ueberredungen, bey Verlust der Wahlfähigkeit, und nach bereits erlangter Stelle, bey Cassations-Strafe verboten, und überhaupt ein für allemal festgesetzt:

daß jede Wahl, wobey erweislich dergleichen Stimmens-Bewerbungen vorgegangen sind, als null und nichtig aufgehoben seyn, und eine neue Wahl ausgeschrieben werden soll.

Jeder Dritte der sich, es geschehe mit oder ohne Vorbewußt und Veranlassung des Candidati, dergleichen Stimmens-Sammlung für denselben schuldig macht, soll mit einer außerordentlichen jedoch nachdrücklichen Strafe belegt werden.

§. 11. Das Verzeichniß der Namen der gemeldeten Candidaten wird nebst dem zum Wahl-Termin festgesetzten Tage, durch den Canzel-Ruf in sämtlichen Kirchen des Amtes und in den Kirchen der im Creyse liegenden Städte bekannt gemacht, und dabey dieses Regulativ abgelesen.

Von dem Wahl-Tage selbst, werden 14 Tage vorher die, in dem Receptur-District wohnenden Beerbten selbst, sonst aber deren Pächter zur Bekanntmachung an ihre Grundherrschaften, mittelst eines Umlaufzettels durch den Creysreuter oder Amtsboten, benachrichtigt, mit der Warnung, daß auf die Stimme desjenigen, welcher alsdenn nicht erscheinen würde, gar nicht reflectirt werden solle.

Dieser Umlauf muß mit dem Zeugniß, über die gehörig geschehene Bekanntmachung, vor dem Termin zu den Wahl-Acten zurück gebracht werden.

§. 12. An dem Wahl-Tage selbst ist von dem Land-Rath, oder von dem erforderlichen Falls dazu committirten Commissario der Cammer folgendes zu beobachten:

1. Muß er die richtige Publication des Wahl-Termins untersuchen, und darüber das nöthige im Protocoll bemerken.
2. Sämtliche anwesende Stimmfähige, mit Benennung der stimmfähigen Güter, und die mit gesetzmäßigen Vollmachten versehene Mandatarien, werden im Protocoll bemerkt, diejenigen so im Stimm-Register nicht aufgeführt sind, aber abgewiesen.
3. Die Wahl selbst geschiehet, wie folget:

Der Wahl-Commissarius macht noch einmal den Wählenden die Namen der angemeldeten Candidaten bekannt, stellt ihnen die etwa persönlich gegenwärtigen vor, läßt diese darauf abtreten, um den Wählenden desto mehr Freyheit zu verschaffen, und wenn er von einem oder dem andern solche Umstände, die ihn nach diesem Regulativ gänzlich von der Wahlfähigkeit ausschließen, weiß, so muß er solche zuerst zum Protocoll registriren, und denn erst in der niedergeschriebenen maasse davon den Anwesenden Nachricht geben, jedoch sich dabey zu Vermeidung alles Verdachts und aller eigenen Verantwortung eben so sehr der gewissenhaftesten Unpartheylichkeit, als der einem rechtschaffenen Manne anständigen Offenheit nach seinen Ueberzeugungen, befleißigen.

Wenn dieses geschehen ist, behändigt der Commissarius jedem Wählenden so viel Blättchen, mit aufgeschriebenen Namen, als sich Bewerber gemeldet haben; fragt nach



einer Weise, ob jeder das Blättchen worauf derjenige, dem er seine Stimme zu geben gedächte, bemerkt seyn muß, zugefalzet, die übrigen aber bey Seite gesteckt habe? und wenn dieses bejahet worden, so fordert er vom ersten bis zum letzten die zugefalzte Zettel selbst ab, und legt sie, so wie er einen empfängt sogleich in die bei sich habende verschlossene Büchse, oder in deren Ermangelung auf eine Schüssel, jedoch steht einem jeden frey, zugleich laut denjenigen zu nennen, dem er die Stimme gegeben hat.

Sobald die Einsammlung geschehen ist, mischt er die verschlossenen Stimmen durch einander, und eröffnet nun solche nach einander, legt die zu jedem Namen gehörigen beysammen, zählt solche, bringt von jedem die Zahl zum Protokoll und sucht durch Zusammenziehung sämtliche Anwesende zu überzeugen, daß keine Stimme mehr oder weniger vorhanden sey, als nach dem Register seyn müssen, und liest sodann öffentlich vor, wie viel Stimmen ein jeder der Candidaten erhalten hat.

Damit nun aber diese ganze Verhandlung öffentlich, und unverdächtig vorgenommen werden möge, soll Commissarius zulassen, daß alle Beerbte alles mit ansehen und anhören, auch einen vereydeten Protocollführer, der für alles mit verantwortlich bleibt, dabey zuziehen, das öffentlich und laut zu dictirende Protocoll aber nicht nur selbst, mit dem Protocollführer unterzeichnen, sondern auch wenigstens von den sämtlichen Deputirten, Scheffen und den Haupt-Beerbten nach geschעהer Vorlesung und Genehmigung mit unterschreiben lassen.

§. 13. Solte sich bey Aufrechnung und Vergleichung der Stimmen ergeben, daß paria oder eine völlige Gleichheit vorhanden; so gibt die hinzutretende Stimme des Land-Raths, der sich sonst derselben als Land-Rath enthalten muß, den Ausschlag.

§. 14. Ueber die solchergestalt ordnungsmäßig geschehene Wahl, wird sodann, mit Beyfügung des Originalen Wahl-Protocolls und des nach §. 8. rectificirten Stimm-Registers, an die Krieges- und Domainen-Cammer berichtet, und diese stellt, wenn die Qualifikation in Ansehung der Fähigkeiten nicht schon vorher geschehen seyn sollte, die §. 2. vorgeschriebene Prüfung mit demselben an, wornach derselbe, dem wahren Befinden nach entweder abgewiesen, oder dem General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainen-Directorio zur Genehmigung vorgeschlagen wird.

Damit nun Niemand mit der Unwissenheit dieses Regulativs sich entschuldigen könne;

So soll solches zum erstenmal sogleich überall

Demnächst aber jeden Orts wo eine Wahl eines Receptoris bevorsteht, jedesmal Vier Wochen vor dem angezeigten Wahl-Termin, wie §. 11. vorgeschrieben worden, öffentlich bekannt gemacht werden, wobey die Clevische und Märkische Krieges- und Domainen-Cammern, die Land-Räthe und Fiscale angewiesen werden, auf die Befolgung dieses Regulativs ganz eigentlich und strikte zu halten.

Bemerk. Das oben §. 8. allegirte Schema führt den Titel:

„Stimm-Register bey denen Receptor-Wahlen  
des Amts (Gerichts) N. N.“

und folgende tabellarisch aufgestellte Rubriken, die von 1 bis 4 bei der Receptor ausgefüllt werden müssen.

1. Namen der Dörfer,
2. Nro. des Hebezettels,
3. Namen der contribuablen Güter,
4. Namen des Eigenthümers, die Qualität des Gutes, und ob der Eigenthümer selbiges in Erbpacht, Leibgewinn, Zeitpacht oder auf welche Art untergethan, ob es ein Lehn- und Behandigungs-Gut sei, oder ob er es selbst abnuzet.
5. Pflichtmäßige Bemerkungen des Land- oder Jurisdiktions-Gerichtes ob, mit den Hypothekenbüchern, die Angabe der Receptor richtig, und wem nach den Bestimmungen der Instruktion die Stimme zur Receptor-Wahl gebühret.

2509. Cleve den 1. Juli 1794.

Königl. Regierung.

Die Justizbehörden sollen die sämtlichen Pfarrer anweisen, daß sie bei künftigen Sieges-Dank-Festen, oder andern feierlichen Gelegenheiten, ihre Gemeinden zu patriotischen Unterstützungs-Beiträgen, für die hülfsbedürftigen Weiber und Kinder der bei der Armee am Rheine befindlichen Soldaten und Knechte, ermuntern und, zur Sammlung der Gaben, die Kirchen-Becken nach der Predigt aussetzen.

Bemerk. Wegen des vermehrten Bedürfnisses ist die am 28. Jan. c. a. und die vorstehend erlassene Verordnung

zur genauesten Beachtung, am 13. August c. a., wiederholt worden.

---

2510. Cleve den 29. Juli 1794.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die Piasters forts, auch Dollars und Pesos duros genannt, sollen bei allen königl. Kassen zu 1 Rthlr. 11 ggr. angenommen werden.

---

2511. Cleve den 29. Juli 1794.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 29. Juli d. J. erlassenen allgemeinen Patentés, wegen Abstellung des tumultuarischen eigenmächtigen Verfahrens bei Beschwerdeführungen, besonders der supplicirenden Gewerke und Corporationen. (Conf. n. Mhl. Bd. IX, pag. 2382.)

---

2512. Cleve den 31. Juli und 8. August 1794.

Königl. Regierung und Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die sämtlichen Justizbehörden in Cleve und Mark werden angewiesen, allen Stiftern und Klöstern in ihren Bezirken aufzugeben, jedesmal, wenn von einem französischen Emigranten (geistlichen Standes) ein Aufenhalt, oder gar ein wirkliche Aufnahme, in das Kloster oder die Stiftung begehrt wird, vorher anzufragen, damit desfalls nach Hofe berichtet werden könne.

Bemerk. Die königl. Regierung hat sub dato Emmerich den 27. April 1798 den Beamten befohlen, die Klöster und Stifter dahin anzuweisen, „daß sie schlechterdings keine aus der übrerrheinischen Gegend, die aus dorten gelegenen königl. Provinzen allein ausgenommen, herkommende Ordensgeistliche aufnehmen sollen.“

---

2513. Cleve den 8. September 1794.

Königl. Regierung.

Bei der an mehrern Orten ausbrechenden rothen Ruhr, sollen die Geistlichen angewiesen werden, dem Volke das bestehende Vorurtheil, — daß solche Seuchen Strafgerichte Gottes seien, denen nicht zu entgehen sei —, zu benehmen, und dasselbe zur zeitigen Anwendung ärztlicher Hülfe zu vermögen suchen.

2514. Cleve den 3. October 1794.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 20. Juni a. c. erlassenen Edictes, zufolge dessen die zeither verpachtet gewesenen Zahlen- und Klassen-Lotterien vom 1. Juni an, zum Besten der Invaliden- und Wittwen-Versorgungs- auch Schul- und Armen-Anstalten, in königl. Administration genommen worden sind, und wodurch die dabei zur Richtschnur dienenden Rechts- und Verwaltungs-Normen festgesetzt werden. (Conf. n. Myl. Bd. IX, pag. 2335.)

2515. Wesel den 4. October 1794.

Der königl. Regierungs-Präsident.

Bekanntmachung, daß die cleve-märkische Regierung ihren Sitz zu Wesel genommen hat, und daselbst ihre Geschäfte fortführen wird.

2516. Wesel den 31. October 1794.

Königl. Regierung.

In sämtlichen evangelisch-lutherischen Lehr-Anstalten darf künftig, zur Erhaltung der Einförmigkeit des Religions-Unterrichts, in den obersten Klassen der Gymnasien und gelehrten Schulen nur das lateinische Compendium des Morus, und in den übrigen Klassen der gelehrten, so wie in allen öffentlichen Bürger- und Land-Schulen auch Privat-Lehr- und Erziehungs-Instituten nur das allgemeine Lehrbuch unter dem Titel „die christliche Lehre im Zusammenhange“ gebraucht werden. (Conf. n. Myl. Bd. IX, pag. 2439.)

2517. Wesel den 18. November 1794.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Potsdam am 18 Nov. c. a. erlassenen Patentess wegen Eröffnung einer Anleihe in Scheidemünze. (Conf. n. Wyl. Bd. IX, pag. 2443.)

2518. Wesel den 12. December 1794.

Königl. Regierung und Kriegs- und Domainen-Kammer.

Da die französische Generalität es den, aus den westrheinischen königl. Provinzen, sich entfernt habenden Einwohnern, unter Androhung der Confiskation ihrer Güter und selbst der Todesstrafe, zur Pflicht gemacht hat, bis zum 21. d. M. an ihren Wohnort zurückzukehren, und Se. Majestät der König, Letzteres der freien Wahl ihrer getreuen Unterthanen, jedoch mit Ausnahme der durch Dienstverhältnisse behinderten königl. Bedienten, überlassen, so wird dies mit dem Zusatze zur öffentlichen Kunde gebracht, daß bei der zu Wesel zu eröffnenden Ueberfahrt jeder mit hinlänglicher Qualifikation versehen sein muß.

2519. Wesel den 16. Januar 1795.

Königl. Regierung.

Den Beamten werden Exemplare einer von dem Königl. Ober-Collegium Sanitatis zu Berlin am 31. Oct. v. J. für die Prediger verfaßten Instruktion, über die Kennzeichen des Todes, zur Verhütung der Beerdigung von Scheintodten, mitgetheilt, um deren Inhalt ihren Gemeindegliedern bekannt zu machen.

2520. Hamm den 10. Februar 1795.

Königl. Regierung.

In die zu Wesel erscheinende Röder'sche, cleve-meur's und märkische deutsche Provinzial-Zeitung dürfen nur dann Intelligenz-Artikel eingerückt werden, wenn der Einsender derselben gleichzeitig anzeigt, daß solche, auch zur Aufnahme

in das Intelligenzblatt zu Duisburg, eingesandt worden sind, wofür er verbindlich bleibt.

2521. Hamm den 24. Februar 1795.

Königl. Regierung.

Die, rücksichtlich der Publikations-Arten der Edikte, Patente und Verordnungen, durch die Pfarrer und Geistliche von der Kanzel, und respective durch die Küster in oder vor der Kirche nach vorheriger desfalliger Ankündigung der Publikation von der Kanzel, am 22. Febr. 1724 (No. 967 d. G.), und 12. Juli 1764 (f. n. Nyl. Bd. III, pag. 451), erlassenen Bestimmungen werden, zur genauern Beachtung, in Erinnerung gebracht.

2522. Wesel den 16. März 1795.

Königl. cleve=meursische Kriegs= und Domainen=Kammer=Deputation.

Die niederländischen Kronen, welche, unter dem durch den Kreis-Beschluß vom 27. Juni 1793 bestimmten Werthe, nur zu 1 Rthlr. 10 ggr. berl. St. coursiren, sollen bis auf weitere Verfügung in den westphälischen Provinzen zu 1 Rthlr. 13 ggr. 9 $\frac{1}{2}$  pf. oder 1 Rthlr. 34 Stb. 4 dt. berl. St., oder zu 2 flor. 21 $\frac{3}{4}$  fr. Reichswährung, sowohl im Handel und Wandel, als bei den öffentlichen königl. und Landes-Kassen, empfangen und ausgegeben werden.

Bemerk. Die königl. Kriegs= und Domainen=Kammer zu Hamm hat am 17. ej. m. gleichmäßig verfügt.

2523. Hamm den 20. März 1795.

Königl. Regierung.

Unter Mittheilung von Exemplarien einer zu Berlin unterm 16. Dec. v. J. erlassenen Anweisung für die Schullehrer in den evangelisch=lutherischen Land= und niedern Stadt=schulen, zu zweckmäßiger Besorgung des Unterrichts der ihnen anvertrauten Jugend, sollen die Prediger zu deren Bertheilung an die ihrer Aufsicht untergebenen Schullehrer angewiesen, und zugleich ermahnt werden, bei ihren Schulvisita-

tionen auf die Befolgung dieser Anweisung Acht zu haben.  
(Conf. n. Nyl. Bd. IX, pag. 2479.)

---

2524. Hamm den 14. April 1795.

Königl. Regierung.

Die Ediktal-Citationen, welche auf Betreiben von Privatpersonen, so zum Armen-Rechte zugelassen sind, stattfinden, sollen unentgeltlich in das Intelligenzblatt aufgenommen werden, wenn über die Qualification zum Armenrechte ein Regierungs-Attest beigefügt wird.

---

2525. Hamm den 17. April 1795.

Königl. Regierung.

Die von dem königl. General-Accise- und Zoll-Departement ausgestellten, auf Scheidemünze lautenden Obligationen, sollen, um dem Fiscus und den königl. Kassen Caution damit zu leisten, unweigerlich angenommen werden. (Conf. n. Nyl. Bd. IX, pag. 2504.)

---

2526. Hamm den 21. April 1795.

Königl. Regierung.

In den Fällen, wo Verlobte vom Civilstande, von der lutherischen und französisch-reformirten Kirche, die Dispensation vom dreimaligen Aufgebote nachsuchen, soll die Braut davon befreiet seyn, wenn der Bräutigam von der französischen oder lutherischen Kirche dergleichen bereits erhalten hat. (Conf. n. Nyl. Bd. X, pag. 1859.)

---

2527. Hamm den 21. April 1795.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Bei den gegenwärtigen Zeitumständen, wo es schwer fällt, das nöthige Saat-Getraide zu erhalten, werden die Bestimmungen der am 15. März 1784 publicirten Deklaration des Part. IV, Tit. XII, §. 77 des Corp. jur. Frider., —

wegen des, bei entstehenden Concursen, den Vorschüssen an Saat-Brod- und Futter-Korn zustehenden Vorzugs-Rechtes, welche in die erste Klasse nach Nro. XI angesetzt werden, und daselbst ihre Befriedigung erhalten sollen (f. n. Mpl. Bd. VII, pag. 2791.) —, mit dem Zusage wiederholt bekannt gemacht, daß zur Sicherung der Qualität solcher Vorschüsse, eine desfallsige gerichtliche Registratur aufgenommen werden muß, und daß dazu auch der Consens des Beamten, oder der Gutsheerrschaft nöthig ist.

---

2528. Hamm den 28. April 1795.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Wenn die Eltern cantonpflichtiger schon eingezogener oder noch einzuberufender Söhne alle ihre Besitzungen verkaufen, ohne daß dem Gerichte eine anderweitige Anlegung des Kauffchillings zur Fortsetzung des Domicils im Lande sicher bekannt ist, oder nachgewiesen wird, so soll das Gericht eine solche Veräußerung der Canton-Revisions-Commission anzeigen, und wenigstens einen beträchtlichen Theil des Kaufpreises so lange in Sicherheit stellen, bis derselbe zu einem andern Establishment des Verkäufers angelegt, oder bis auf die geschehene Anzeige Verfügung ergangen sein wird.

---

2529. Hamm den 15. Mai 1795.

Königl. Regierung.

Publikation einer zu Berlin am 15. Mai c. a. erlassenen allgemeinen königl. Verordnung, wodurch das Verbot des Studirens der königl. Unterthanen auf ausländischen Schulen und Universitäten, nach Inhalt der frühern Edikte vom 14. Oct. 1749, 2. Mai 1750, 19. Juni 1751 (Nro. 1561 und 1615 d. S.), und 24. Oct. 1783 (f. n. Mpl. Bd. VII, pag. 2508), erneuert, und den Behörden dessen strengste Handhabung befohlen wird.

---

2530. Hamm den 15. Mai 1795.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Da alle Handels-Verbindungen und desfallsiger Verkehr zwischen den Staaten Sr. Majestät des Königs von Preußen



und der Republik Frankreich, auf denselben Fuß, wie sie vor dem Kriege bestanden haben, bis zum Abschluß eines eignen Commerz-Traktates, völlig wiederhergestellt sein sollen, so wird solches dem handelnden Publikum der Grafschaft Mark bekannt gemacht, und die betreffenden Lokal-Behörden angewiesen, die erforderlichen Pässe und Certifikate auf Verlangen prompt und unentgeltlich zu ertheilen.

Bemerk. Unterm 29. ej. m. hat die obige Behörde bekannt gemacht, daß, in Folge des mit der Republik Frankreich geschlossenen Friedens, der Handel und die Schifffahrt mit und nach allen Gebieten der Republik Frankreich nunmehr wieder frei sei.

2531. Hamm den 18. Mai 1795.

Königl. Regierung.

Der zu Baasel am 5. v. M. mit der Republik Frankreich geschlossene Friede soll, nach einem beigefügten Formular, von den Kanzeln proklamirt und wegen dieses glücklichen Ereignisses am nächsten Sonntage in allen Kirchen, mittelst Abingung des Ambrosianischen Lobgesanges und einer Predigt über Psalm 100 B. 4 und 5, ein öffentliches Dankfest gefeiert werden.

Bemerk. Der Art. 5. dieses Traktates bestimmt, daß die westrheinischen königl. Staaten durch französische Truppen besetzt, und daß die endlichen Arrangements wegen dieser Provinzen bis zum allgemeinen Friedensschlusse zwischen dem deutschen Reiche und Frankreich ausgesetzt bleiben sollen. In einer nachträglichen Convention ist sodann u. a. auch eine Demarkationslinie bestimmt, wodurch das ostrheinische Herzogthum Cleve und die Grafschaft Mark ic. von dieser, die Neutralität gegen Frankreich bezeichnenden, Circumvallations-Linie umschlossen werden.

2532. Wesel den 23. Mai 1795.

Königl. preuß. (Militair-) Gouvernement  
und Kriegs- und Domainen-Kammer-  
Deputation.

Zusolge einer mit den Representanten der französischen Republik getroffenen Vereinbarung, können, zu mehrerer Ver-

bindung zwischen den ost- und westrheinischen königl. Provinzen, die Rheinfähren am Essenberg, zu Homberg, zu Wesel, zu Kanten an der Beeck, zu Nees, zu Emmerich, am Spyc und das vosselat'sche Fähr bei Lobith von den königl. Unterthanen, unter dem Schutze legaler, von der königl. Commandantur zu Wesel ausgestellter, oder von derselben, oder dem Commandanten einer preuß. Militair-Station, visirter, von der Ortsbehörde ausgefertigter Pässe, zur Ueberfahrt benutzt werden. Alles einzelne Ueberfahren ist dagegen bei schwerer Strafe verboten und müssen alle Fremde, sich vor der Rheinüberfahrt bei dem Gouvernement melden.

2533. Hamm den 27. (und 12.) Mai 1795.

Königl. Regierung und Kriegs- und Domainen-Kammer.

Bekanntmachung, daß mittelst königl. Kabinetts-Ordre vom 29. März c. a. allerhöchst genehmigt worden ist, daß die *Gabella haereditaria et emigrationis*, in so fern das geerbte und exportirte Vermögen in der Grafschaft Mark, nur aus einer Gerichtsbarkeit in die andre, und nicht in eine andre Provinz gehet, aufgehoben sein soll.

2534. Hamm den 29. Mai 1795.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die unterm 4. October 1785 befohlene Schonung der Krähen soll nicht ferner Statt finden, sondern müssen diese und andere schädliche Vögel getödtet, und jährlich vor-schriftsgemäß abgeliefert werden.

2535. Hamm den 16. Juni 1795.

Königl. Regierung.

Bei dem nunmehr wieder hergestellten Frieden, wird die am 4. Dezember 1792 (Nro. 2471 b. S.) verkündigte Sus-

penſion der Militair-Proceſſe ꝛ. hierdurch aufgehoben, und ſoll der gewöhnliche Gang der Rechts-Pflege überall wie der hergeſtellt werden. (Conf. n. Nyl. Bd. IX, pag. 2519.)

Bemerk. Unterm 29. Juli ej. a. ſind die Juſtizbehörden, rüchſichtlich ihres Verfahrens wegen neuer Publication früherhin bereits, oder noch gar nicht verkündeter Edictal-Citationen in Militairproceſſen, noch näher inſtruir worden. (ſ. l. c. pag. 2558.)

2536. Hamm den 29. Juli 1795.

Königl. Regierung.

Publication einer königl. zu Berlin am 26. Mai d. J. erlaſſenen allgemeinen Verordnung, wodurch den Unterthanen, ſo wie den Juſtiz-, Verwaltungs- und Medizinal-Beamten ausführliche Vorſchriften darüber ertheilt werden, wie ſie, bei gefunden werdenden Leichen, rüchſichtlich deſſen ſofortiger Anzeigung, und wegen der Wiederbelebung von Scheintodten, der Entdeckung vorgefallener Mordthaten, der Publication einer Beſchreibung nicht bekannter Leichen und der erforderlichen Obduction der Leſtern, zu verfahren, verpflichtet ſind. (Conf. n. Nyl. Bd. IX, pag. 2512.)

2537. Hamm den 1. Auguſt 1795.

Königl. Regierung.

Ueber die Verfahrens-Art bei Einziehung der in der königl. Bank deponirten Kirchen-Gelder, werden den Beamten die von dem Haupt-Bank-Directorium feſtgeſetzten Förmlichkeiten zur genauen Beachtung und fernern Verfügung mitgetheilt.

2538. Hamm den 18. September 1795.

Königl. Regierung.

Bekanntmachung, daß die königl. Regierung mit dem Anfange des künftigen Monates ihren Sitz von Hamm interimistisch nach Emmerich verlegen wird.

2539. Emmerich den 23. October 1795.

Königl. Regierung.

Die in dem Concordate zwischen Cleve und Mark und dem Erzstifte Cöln enthaltene Bestimmung, daß die gegenseitigen Unterthanen in Klage-Sachen nicht arretirt, sondern daß die Kläger bei Real-Ansprüchen an das Forum rei sitae, bei Personal-Forderungen aber an das Forum domicilii der Beklagten verwiesen werden sollen, wird, auf den Grund einer nähern Vereinbarung, dahin erläutert, daß auch die von cleve-märkischen Unterthanen gegen ihre Mitunterthanen im Cölnischen, und die von cölnischen Unterthanen gegen ihre Mitunterthanen im cleve-märkischen nachgesuchten Arreste unzulässig sind und bleiben sollen.

2540. Hamm den 13. November 1795.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die Eigenthümer der zur Abstimmung bei den Receptor-Wahlen berechtigten Güter werden, Behufs der Erhaltung dieses Stimmrechtes, zur Eintragung ihrer Güter auf ihren Namen in die Hypothekenbücher aufgefordert, da sie nur hiernach das in der Instruction vom 1. Juli 1794 (No. 2508 d. S.) vorgeschriebene, gerichtliche Attest über ihre Stimmberechtigung zu den Receptor-Wahlen erlangen können.

2541. Emmerich den 17. November 1795.

Königl. Regierung.

Publikation des Inhaltes eines zu Berlin am 29. Sept. c. a. auf 12 nacheinanderfolgende Jahre geschlossenen Cartels mit des Herzogs von Braunschweig Durchl., wegen gegenseitiger Auslieferung der wechselseitigen Deserteure und wegen gleichmäßiger Enthaltung gewaltsamer oder heimlicher Verbungen in den gegenseitigen Landen, nebst Anweisung der Justizbehörden zur Erfüllung der ihnen dabei eventualiter obliegenden Berrichtungen. (Conf. u. Myl. Bd. IX, pag. 2665.)

2542. Hamm den 26. November 1795.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Bei der bestehenden Theurung der ersten Lebensbedürfnisse, und um das Getraide und die Lebensmittel zum eignen Bedarf der Einwohner im Lande zu erhalten, wird die Ausfuhr und der Verkauf auffer Landes, oder an Ausländer, oder auch an einländische Aufkäufer, aller Arten Getraide, Schlachtvieh und Victualien, als: Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Erbsen, Bohnen, Lein- und Rübsaamen, desgleichen Hornvieh, Kälber, Schweine, Schaaf und Hammel, sodann Butter, Käse, Schinken, Speck, Gänse, Hühner, Kartoffeln, Wurzeln u., bei Strafe der Confiskation der Gegenstände und der Transportmittel und des doppelten Ersatzes des Werthes der Ladung, verboten; sodann auch verordnet, daß der Einkauf der vorbezeichneten Fruchtarten, Viehgattungen und Victualien zur Consumtion und zum Wirthschaftsbetrieb im Lande, nur allein auf Atteste der vorgesezten Obrigkeit des Ankäufers erlaubt, und daß das Brantweinbrennen aus in- und ausländischem Roggen, bei 100 Rthlr. Strafe für jeden Einsaß, fortdauernd verboten ist.

Bemerk. Die cleve-meurische königl. Kriegs- und Domainen-Kammer zu Wesel hat unterm 22. Dezember ej. a. eine gleichmäßige Verordnung erlassen, beide Kammern haben aber sub dato Wesel den 22. Mai und Hamm den 20. Juni 1797, den freien Verkehr mit den vorbezeichneten Gegenständen wieder hergestellt.

2543. Emmerich den 27. November 1795.

Königl. Regierung.

Um die den Buchhändlern und Buchdruckern, zufolge der Verordnungen vom 31. October 1724 und 19. März 1746 (s. Myl. Cont. III, Nro. IX, pag. 71) obliegende Verpflichtung: von allen Büchern und Schriften, die sie verlegen, ein Exemplar zur Bibliothek der königl. Akademie der Wissenschaften in Berlin abzuliefern, in bessere Erfüllung, als es seither geschehen ist, zu bringen; sollen dieselben durch die Justizbehörden nicht nur an diese Verbindlichkeit erinnert, sondern denselben auch bedeutet werden, daß die Kalender-Faktoren beauftragt sind, ihnen die Kosten der Emballage gegen Quittung prompt zu vergüten. Sodann müssen die

sämmtlichen Buchhändler und Buchdrucker angewiesen werden, am 1. Juni jedes Jahres ein gewissenhaftes Verzeichniß aller im Laufe des Jahres von ihnen verlegten Schriften bei der königl. Regierung einzureichen, und haben die Justizbehörden eine Nachweise der vorhandenen Buchhändler und Buchdrucker, die sich mit dem Verlage von Büchern befassen, einzusenden, auch künftig über jede desfallige Veränderung zu berichten. (Conf. n. Nyl. Bd. IX, pag. 2683.)

2544. Emmerich den 27. November 1795.

Königl. Regierung.

Der Debit und die Verbreitung einer seit Kurzem unter dem Titel: „Europa in seinen politischen und Finanz-Verhältnissen“, erscheinenden Zeitschrift, werden bei der im Censur-Edikte festgesetzten Strafe verboten.

2545. Hamm den 15. Dezember 1795.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Zur Erleichterung des im Sauerlande stattfindenden Verkehrs mit Lebensmitteln, sollen im südlichen Theile der Grafschaft Mark, und zwar zu Breckerfeld an jedem Mittwoch, und zu Neuenrade an jedem Samstag, vom 6. und 9. Januar d. J. an, zwei besondere Wochen-Märkte für Hafer, Butter und Kartoffel gehalten werden. Zu mehrerer Aufmunterung sollen daselbst an den 4 ersten Markttagen folgende Prämien ertheilt werden, nämlich: derjenige, welcher mehr als 16 Scheffel Hafer zu Markte bringt und verkauft, erhält für jeden die Zahl 16 übersteigenden Scheffel 6 Stüber, derjenige, welcher mehr als 10 Scheffel Kartoffel bringt, erhält für jeden der mehreren Scheffel 4 Stüber, und jeder, welcher mehr als 50  $\mathfrak{R}$  Butter bringt, erhält für jedes  $\mathfrak{R}$  Mehrgewicht 1 Stüber.

2546. Berlin den 16. December 1795.

Königl. General-Direktorium.

Demnach Se. Königl. Majestät von Preussen, Unser Allergnädigster Herr! zum Besten der Rhein-Schiffahrt den

Haven zu Emmerich mit beträchtlichem Kosten = Aufwand herstellen und dergestalt einrichten zu lassen geruhet haben, daß die Schiffe darinn Schutz und sichern Aufenthalt finden können; So haben Allerhöchstdieselben auch für nöthig erachtet zu dessen Conservation und zu Bewirkung erforderlicher Ordnung folgendes Haven = Reglement, nach welchem nicht nur die Schiffer und Schiffsleute, sondern auch Jedermann, den es angehet, sich aufs genaueste achten sollen, zu erlassen.

§. 1. Da die Fahrt in = und aus dem Haven jederzeit frey und offen seyn muß, so darf kein Schiffer sich unterfangen, den Haven = Mund mit Schiffen, Rachen, oder andern Fahrzeugen und Geräthschaften zu besetzen, und dadurch die Ein = und Ausfahrt zu hemmen, oder beschwerlich zu machen.

§. 2. Solchergestalt ist auch den Beurts = und Fahrtschiffen der Stadt Emmerich nicht erlaubt, sich weder im Winter, noch zu sonstiger Jahreszeit in den Haven = Mund zu legen, und dadurch das Ein = und Auslaufen in = und aus dem Haven zu hindern. Indessen soll denjenigen Beurts = Schiffen, welche die Beurtsfahrt zuerst wieder anfangen, vergönnet seyn, Vorzugsweise vor den übrigen Schiffen in den Haven = Mund zu rücken, jedoch dürfen sie, so wie die andern Schiffer, welche ihre Schiffe in den Haven bringen wollen, bey fünf Thaler Strafe keine andere Stelle oder Lage wählen, als welche ihnen von dem Haven = Meister bezeichnet worden.

Eine gleiche Strafe haben diejenigen Schiffer verwürkt, welche ihre Fahrzeuge an das heym Haven = Mund angelegte Faschinen = oder an das Holzwerk der Brücke, mit Tauen oder Antern befestigen.

§. 3. Keinem Schiffer stehet frey, für sich, und ohne Geheiß oder Einwilligung der Haven = Meister das Tau oder Seil, mit welchem das Schiff = Gefäß eines andern Schiffers ans Ufer angebunden ist, abzulösen, um die Schiffe um = und anders zu legen, als sie der gegebenen Anweisung nach liegen sollen. Wer solches dennoch unternimmt, verfällt in 5 Thaler Strafe.

§. 4. Jeder Schiffer, welcher mit seinem Gefäß vor der Brücke in dem Haven = Mund liegt, ist verbunden, tüchtiges Seilwerk zum An = und Festhalten des Schiffes auf der angewiesenen Stelle zu gebrauchen, um zu verhüten, daß das Gefäß bey starkem Winde oder andern Zufällen, nicht

loßgerissen, und wider die Brücke oder das Mauerwerk getrieben werde. Desgleichen muß der Schiffer, wenn er durch die Brücke fährt, sich zum Fortziehen des Fahrzeugs, tauglichen Seilenzeugs bedienen.

Stößt das Gefäß wider die Brücke, es geschehe wegen nicht angewandter guter Utensilien, oder aus Unkunde oder Unvorsichtigkeit des Schiffers, so ist er gehalten, den verursachten Schaden zwiefach zu ersetzen. Ferner wird den Schiffen bey fünf Thaler Strafe verboten, bey dem Durchfahren durch die Brücke, mit Hacken oder Bäumen in das Holzwerk derselben zu setzen.

§. 5. In dem Haven müssen die Fahrzeuge bergestalt geordnet, und an beyde Seiten gestellt werden, daß in der Mitte zwischen beyden Seiten, in grader Richtung, von dem Haven-Mund bis an das entgegen stehende Ende des Havens, ein geräumiger Platz frey und offen bleibe, damit nach Erforderniß der Umstände ein jeder durch diesen Zwischen-Raum ungehindert ein- und ausfahren kann. Wer diesem entgegen ohne die größte Noth die Passage sperrt, muß 5 Thaler Strafe erlegen.

§. 6. Die Kalkschiffe müssen von den übrigen Schiffen abge sondert bleiben, und ganz am Ende des Havens Platz nehmen, damit, wenn durch einen Zufall Feuer auf denselben auskomet, solches nicht auch die andern Schiffe ergreife.

Derjenige Schiffer, welcher zum Ausladen schreiten will, muß, um nicht zu hindern, und gehindert zu werden, an das Wall-Ufer anlegen.

§. 7. Die Rachen, von welcher Gattung sie auch seyn mögen, sollen ohne Unterschied, um keine Hindernungen zu verursachen, am untern Ende des Havens Platz nehmen. Wer solches unterläßt oder durch Zwang dazu gebracht werden muß, soll in 2 Thaler Strafe genommen werden.

§. 8. Wenn ein Schiffer durch die Haven-Brücke fährt, so ist er verbunden, für das Auf- und Niederlassen der Brücke, jedesmal, falls er ein Bürger der Stadt Emmerich ist, drey Stüber, falls er aber an einem andern Orte, oder im Auslande wohnt, sechs Stüber an den Haven-Meister zu entrichten. Desgleichen sind sechs Stüber an den Haven-Meister von denjenigen Schiffen zu bezahlen, deren Fahrzeuge den Winter über, in dem Haven-Mund zugebracht haben.

§. 9. Bey Eisgängen, starken Wasserfluthen, Sturmwinden und andern drohenden Gefahren, liegt den Schiffen



ob, mit ihren Knechten nach den Schiffen zu eilen, und sich in Nothfällen zur Rettung Beystand zu leisten.

§. 10. So bald es nöthig erachtet wird, das Eis zu brechen, sind die Schiffer verpflichtet, auf vorhergegangene Bekanntmachung, sich nebst ihren Knechten zu der festgesetzten Zeit an den bestimmten Ort zu stellen, und der Anweisung des Haven-Meisters gemäß, das Eis brechen zu helfen. Diejenige, die ohne ganz erhebliche Ursachen, als Krankheiten und Abwesenheit aus der Stadt, sich nicht einfinden, sollen für jeden Fall Einen Thaler Strafe zum Vortheil der wirklich Arbeitenden erlegen, auch wird verordnet, daß diejenige Schiffer, welche bey Frostwetter Schiffe im Haven liegen haben, gehalten seyn sollen, so lange als der Frost anhält, täglich ihre Schiffe loszueisen und flott zu machen, damit sie ankommenden und ausgehenden Schiffen desto leichter weichen und ausbiegen können.

§. 11. Müll-Steine, Sand, Gruß, Asche, und andern Unrath in den Haven zu werfen, wird bey zwey Thaler Strafe verboten.

Was aber die Lohgerber anbetrifft, welche ihre Lohgruben und Arbeitsstellen nahe am Haven haben, und im demselben ihre Felle abzuspülen und zu reinigen pflegen, so soll ihnen dieses zwar ferner unverwehrt seyn; sie dürfen aber bey vorgedachter Strafe von zwey Thaler, keine andere Unreinigkeiten hinein schütten, und müssen daher, beyor sie Felle in den Haven bringen, die Hornblätter und Schücklüge sorgfältig davon abnehmen, und übrigens dem Versprechen, welches sie unterm 21sten August 1794. schriftlich gethan, pünktlich nachleben.

§. 12. Um den Vorschriften dieses Reglements desto mehr Wirksamkeit zu verschaffen, sollen die Schiffer für die Uebertretung ihrer Knechte und Gesindes mit hafsen, und ob sie gleich keinen Theil daran genommen haben, dennoch für jene die verwürkte Strafe erlegen, auch nicht eher, als nachdem die Strafe berichtigt worden, vom Zoll-Amt abgefertigt werden, jedoch ist ihnen unbenommen, sich deshalb an die Contravenienten zu halten, und aus deren Lohn sich zu entschädigen.

§. 13. Schiffer, Schiffsleute und überhaupt Jedermann, werden gewarnet, die Haven-Meister in Ausübung ihrer Dienstpflichten, es sey wörtlich oder thätlich, zu beleidigen, oder gegen deren Anordnungen sich widerspenstig zu beweisen.

sen. Wer demungeachtet solches thut, hat zu gewärtigen, daß er in zwey Thaler, oder nach Beschaffenheit der That und Umstände, in eine willkührliche Strafe genommen werden soll.

Hat aber Jemand wider den Haven-Meister, wegen Ueberschreitung oder Vernachlässigung seiner Obliegenheiten, oder wegen Pflichtwidrigkeiten, Klagen zu führen, so muß er solche bey der dasigen Provincial-Zoll-Direction anbringen, die sie prompt untersuchen, gegründeten Beschwerden abhelfen, und dem beleidigten Theil Genugthuung widerfahren lassen wird.

Den Haven-Meistern wird bey arbiträrer harter Strafe untersagt, für erhaltene oder versprochene Geschenke, Gaben, und Gefälligkeiten oder aus Partheilichkeit, einen Schiffer vor dem andern zu begünstigen, dem einen Schiffer deshalb eine bequemere Stelle, als dem andern anzuweisen, von ihnen mehr zu fordern, als sie zu geben schuldig sind, sie über die Gebühr aufzuhalten, oder ihnen anzüglich und auf eine beleidigende Weise zu begegnen.

§. 14. Kein Schiffer, noch sonst jemand, darf sich bey fünf Thaler Strafe unterstehen, auf einem im Haven liegenden Schiffe, Rachen- oder andern Fahrzeuge, Theer oder Pech zu schmelzen, oder warm zu machen, sondern er ist verpflichtet, solches auf dem Ufer an einem Orte, wo es ohne Gefahr geschehen kann, zu bewerkstelligen.

§. 15. Behalten Se. Königl. Majestät Sich vor, dieses Reglement in Zukunft nach Beschaffenheit der Umstände zu verändern, zu erweitern, oder einzuschränken, und gleichwie dasselbe durch die Clevesche Krieges- und Domainen-Kammer publicirt, und zu jedermanns Wissenschaft gebracht, auch mit auf dessen Befolgung gehalten werden soll, eben so wird auch der Provincial-Zoll-Direction zu Emmerich anbefohlen, sich nach demselben aufs genaueste zu achten, und dahin zu sehen, daß den Vorschriften desselben überall genüget werde, und diejenige, welche dawider handeln, zur Verantwortung zu ziehen, und Innhalt desselben zu bestrafen, auch nichts zu verabsäumen, was zur Erhaltung des Havens, und zur Bewürkung guter Ordnung gereichen kann.

2547. Emmerich den 6. Jan. 1796.

Königl. Regierung.

Um die Entdeckung der Verzweigungen der Diebesbanden zu erleichtern, werden die Justizbehörden angewiesen, die Protokolle über aufgegriffene Bagabunden jedesmal dem kompetenten Criminalgerichte mitzutheilen.

2548. Emmerich den 9. Febr. 1796.

Königl. Regierung.

Da dem Regierungs-Assistenz-Rath und Groß-Richter Terlingen zu Soest die Ausarbeitung eines Entwurfs des Provinzial-Gesetzbuches aufgetragen worden, so sollen die Justizbehörden seinen Requisitionen um nähere Auskunft und Nachrichten über die statutarischen und Gewohnheits-Rechte jedes Ortes ein williges und promptes Genügen leisten.

2549. Berlin den 10. Febr. 1796.

Königl. General-Direktorium.

Sportul-Taxe, nebst desfallsiger Instruktion für die Polizei-Magistrate in der Grafschaft Mark.

2550. Berlin den 4. April 1796.

Friedrich Wilhelm, König ic.

Nachdem in Unserer Grafschaft Mark auf den Haupt-Routen Chaussees angelegt worden sind: so haben Wir auch aus landesväterlicher Sorgfalt für das Beste dieser Provinz und die Beförderung ihres Handels, auf die Abstellung derer, durch die vielen Kentey-Zölle, wovon ein jeder nach einer besondern Zoll-Rolle bisher erhoben worden ist, entstandenen Beschwerden, Bedacht genommen und erachten zu dem Ende für nötig, die Kentey-Zölle ganz aufzuheben und dagegen einen Land-Zoll einzuführen, welcher nur von denjenigen zollbaren Artikeln, welche aus dem Auslande in das Land kommen, oder aus der Provinz ins Ausland gehen, beim ersten und letzten Comtoir, welches berührt wird, erhoben werden soll, so daß der Reisende oder Fuhrmann, welcher zollbare Gegenstände ins Land bringt und den Eingang-Zoll bezahlt, sich dadurch für die ganze Route, die

er in der Provinz passirt, zollfrey macht, und nur alsdann, wenn er die Provinz wieder verläßt, am letzten Comtoir den Ausgangs-Zoll entrichten muß, der ihm jedoch in dem Falle; wenn die zollbaren Gegenstände durch das Söllnische, Limburgische oder Dortmundische wieder in die Provinz hineingeführt werden, beim ersten Comtoir auf Vorzeigung des Zollzettels, wieder vergütet wird.

Wenn aber die Einwohner der Provinz selbst, zollbare Gegenstände von einem Orte zum andern bringen oder transportiren: so sind sie deren Verzollung gar nicht unterworfen, sondern genießen in diesem Falle eine völlige Zoll-Freiheit.

Wir haben die Sätze von diesem Landzolle dergestalt eingerichtet lassen, daß solcher für die längsten Routen nicht so viel austrägt, als bisher auf ganz kurzen Routen an Aemter-Zöllen hat bezahlt werden müssen.

Damit auch von den Zoll-Aemtern nicht ein mehreres, als was von Uns festgesetzt worden ist, gefordert werden könne; So haben Wir den beygefügteten Tarif entwerfen lassen, den Wir hierdurch zu jedermanns Wissenschaft bringen.

Es werden nun sämtliche Zoll-Bedienten hierdurch angewiesen, sich bei Vermeidung harter Ahndung, nach dieser Zoll-Rolle, deren Abänderung Wir Uns jedoch nach Befinden der Umstände vorbehalten, genau zu achten und solche jedem Zollanten auf sein Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

Die Zollanten aber werden vor einer Defraudation des Ein- und Ausgangs-Zolles nachdrücklich gewarnet; widrigenfalls die darauf gesetzte Strafe, ohne Rücksicht vollstreckt werden wird.

Wie Wir nun nicht zweifeln, daß Unsere getreue Unterthanen in der Graffschaft Mark, Unsere landesväterliche Absicht bei dieser Zoll-Veränderung, nicht verkennen werden; so werden Wir auch nicht allein die Weggelder-Rollen der Städte revidiren und die, das durchgehende Fuhrwerk zu sehr belästigenden Sätze, vermindern lassen, sondern auch zu noch mehrerer Bequemlichkeit der Reisenden und Fuhrleute, die Einrichtung treffen, daß auf den Comtoiren, wo der Zoll und das Chaussée-Geld entrichtet werden muß, auch in so weit es die Local-Umstände zulassen, das Stadt-Wege-Geld erhoben werde. Jedoch müssen sich die Reisende und Fuhrleute, in Ansehung des Chaussée-Geldes, nach den besonders ergangenen Vorschriften achten.

## Zoll-Tarif für die Grafschaft Mark.

## Zoll-Sätze.

	Anzahl, Maasß, Werth und Gewicht.	Beim		Aus- oder	
		Eingange.		Durch- gange.	
		R.	ftb. dt.	R.	ftb. dt.
Apothekerwaaren .	Einspänn. Karre	2	6	15	
	zwey " "	5		27	6
	drey " "	7	6	35	
	vier " "	10		40	
Asche. Buckasche .	Einspänn. Karre			5	
	zwey " "			8	9
	drey " "			12	6
	vier " "			15	
Holzfasche . . .	Einspänn. Karre			10	
	zwey " "			17	6
	drey " "			25	
	vier " "			30	
Pottasche . . .	Einspänn. Karre			30	
	zwey " "			50	
Baumwolle, rohe .	Einspänn. Karre	2	6	7	6
	zwey " "	5		12	6
	drey " "	7	6	17	6
	vier " "	10		22	6
Baumwollen Garn .	Einspänn. Karre	2	6	10	
	zwey " "	5		15	
Baumwollene Waaren, ganze und halbe als Siamosen . . .	Einspänn. Karre	7	6	20	
	zwey " "	10		25	
	zwey " "	50		2	6
	zwey " "	1	30	5	
	drey " "	2	10	7	6
Bier, einländisches, Keut und ordinaires Eßig	vier " "	2	30	10	
	Ein Ohm " "	2	6	2	6
Bier, ausländisches .	Einspänn. Karre	15		2	6
	zwey " "	27	6	5	
	drey " "	35		7	6
Blech, als fertiges Ge- rätze . . . . .	vier " "	40		10	
	Einspänn. Karre	7	6	2	6
	zwey " "	12	6	5	
	drey " "	17	6	7	6
Blech, als Material, oder unverarbeitet . . .	vier " "	25		10	
	Einspänn. Karre	2	6	7	6
	zwey " "	5		12	6

3 o l l . S ä ß e .

	Anzahl, Maas, Berth und Gewicht.	Beim		Beim	
		Eingange.		Aus- oder Durch- gange.	
		R.	fl. dt.	R.	fl. dt.
	dreyspänn. Karre	7	6	17	6
	vier " "	10		25	
Bley . . . .	Einspänn. Karre	2	6	15	
	zwey " "	5		27	6
	drey " "	7	6	35	
	vier " "	10		40	
Brantewein . . . .	per Dhm "	12	6	2	6
Brunnenwasser, als Sels- zer, Pirmonter und alle übrige mineral. Brun- nen . . . .	Einspänn. Karre	10		2	6
	zwey " "	17	6	5	
	drey " "	25		7	6
	vier " "	30		10	
Caffe . . . .	Einspänn. Karre	15		2	6
	zwey " "	27	6	5	
	drey " "	35		7	6
	vier " "	40		10	
Eichorien . . . .	Einspänn. Karre	10		2	6
	zwey " "	17	6	5	
	drey " "	25		7	6
	vier " "	30		10	
Eisen. Ofemund und rohen Stahl . . . .	Einspänn. Karre	1		10	
	zwey " "	2		17	6
	drey " "	3		25	
	vier " "	4		30	
Staab-Band- u. Rect- Eisen auch Rect-Stahl	Einspänn. Karre			2	6
	zwey " "			5	
	drey " "			7	6
	vier " "			10	
Guß-Rohes- und Alt- Eisen, Hausschrot, Stahlfuchen . . . .	Einspänn. Karre	1	6	7	6
	zwey " "	2	6	12	6
	drey " "	3	9	17	6
	vier " "	5		22	6
Verarbeiteter, oder Raffinir-Stahl, fers- tige Eisen- u. Stahl- Waaren . . . .	Einspänn. Karre	7	6	1	6
	zwey " "	12	6	2	6
	drey " "	17	6	3	9
	vier " "	22	6	5	
Erdäpfel . . . .	Einspänn. Karre			5	
	zwey " "			7	6
	drey " "			10	

## Zoll-Sätze.

	Anzahl, Maas, Berth und Gewicht.	Beim	
		Eingange. R. fl. dt.	Aus- oder Durch- gange. R. fl. dt.
Erdäpfel . . .	vierspänn. Karre		12 6
Farbeblumen . .	Einspänn. Karre	2 6	5
	zwey " "	5	10
	drey " "	7 6	15
Farbe und Materialien aller Art . . .	vier " "	10	20
	Einspänn. Karre	2 6	15
	zwey " "	5	27 6
	drey " "	7 6	35
	vier " "	10	40
Federn . . .	Einspänn. Karre	1	10
	zwey " "	2	17 6
	drey " "	3	25
Fett, Butter, Fleisch Un- gel oder Unschlitt .	vier " "	4	30
	Ein Centner	3	5
Felle. Ungelohete, Kuh, Pferde, Schaaf u. sonstige	Einspänn. Karre	1	20
NB. die Ausfuhr ist verbothen, und gelten also die Sätze nur vom Durchgange.	zwey " "	2	35
	drey " "	3	50
	vier " "	4	1 5
Flachs und Hanf . .	Einspänn. Karre		15
	zwey " "		25
	drey " "		35
	vier " "		40
Fische, Heringe, Bückinge, Stockfisch und sonst aller Art . . .	Einspänn. Karre	6 6	2 6
	zwey " "	8 6	5
	drey " "	12	7 6
	vier " "	15	10
Flächsen Garn, rohes	Einspänn. Karre	2 6	50
	zwey " "	5	1 30
	drey " "	7 6	2 10
	vier " "	10	2 30
" gebleichtes .	Einspänn. Karre	25	
	zwey " "	45	
	drey " "	1 5	
	vier " "	1 15	
Getraide. Weizen .	Der Scheffel		1 3
" Roggen .	Desgleichen		1

Zoll-Eätze

	Anzahl, Maas, Werth und Gewicht.	Beim		Beim	
		Eingänge.	R. stb. dt.	Aus- oder Durch- gänge.	R. stb. dt.
Gerste . . . . .	Der Scheffel				9
Hafer . . . . .	desgleichen "				6
Buchw. Erbs. u. Wicken	desgleichen "				1
Lein- u. Rübe-Saamen	desgleichen "				1
Getraide im Stroh .	Einspänn. Karre				5
	zwey " "				7 6
	drey " "				10
	vier " "				12 6
Gewürze . . . . .	Einspänn. Karre	15	6		2 6
	zwey " "	27			5
	drey " "	35			7 6
	vier " "	40			10
Glas und allerhand irr- dene Geschirre . . .	Einspänn. Karre	10			2 6
	zwey " "	17	6		5
	drey " "	25			7 6
	vier " "	30			10
Haare . . . . .	Einspänn. Karre	1			10
	zwey " "	2			17 6
Hanf, so wie Flachs.	drey " "	3			25
	vier " "	4			30
	Einspänn. Karre				5
Heu . . . . .	zwey " "				7 6
	drey " "				10
Bau- und Nutz-Holz.	vier " "				12 6
	Einspänn. Karre				20
Bleicherstöcke, Bretter, Bohlen, Hammerhefte, Deckspäne, Stabholz und Pliesterholz .	zwey " "				35
	drey " "				50
Und für jedes mehr vor- gespannte Pferd 15 stb. mehr.	vier " "				1
	Einspänn. Karre				2 6
Brennh. und Sagemehl Hölzerne Waaren, als: Hausgeräthe, Weber- stühle, allerhand Gezaun und dergleichen; so wie Brennholz zc.	zwey " "				5
	drey " "				7 6
	vier " "				10
Holz-Kohlen . . . . .	Einspänn. Karre				5
	zwey " "				7 6



## S o l l = S ä ß e.

	Anzahl, Maas, Werth und Gewicht.	Beim	
		Eingange.	Ausz- oder Durch- gange.
		R. flb. tb.	R. flb. dt.
Holzfohlen . . . .	drey-spänn. Karre		10
	vier " "		12 6
Honig und Wachs . .	Ein-spänn. Karre	5	10
	zwey " "	9	17 6
	drey " "	12 6	25
	vier " "	16	30
Hopfen . . . .	Ein-spänn. Karre	2 6	5
	zwey " "	5	10
	drey " "	7 6	15
	vier " "	10	20
Horn und Knochen . .	Ein-spänn. Karre	2 6	5
	zwey " "	5	7 6
	drey " "	7 6	10
	vier " "	10	12 6
Kalk, roher . . . .	Ein-spänn. Karre	2 6	2 6
	zwey " "	5	5
	drey " "	7 6	7 6
	vier " "	10	10
Käse . . . .	Ein-spänn. Karre	1	10
	zwey " "	1 9	17 6
	drey " "	2 6	25
	vier " "	3 3	30
Kupfer, rohes . . . .	Ein-spänn. Karre	2 6	15
	zwey " "	5	27 6
	drey " "	7 6	35
	vier " "	10	40
Geräthschaften . . .	Ein-spänn. Karre	15	2 6
	zwey " "	27 6	5
	drey " "	35	7 6
	vier " "	40	10
Leder . . . .	Ein-spänn. Karre	6 6	2 6
Leim, wie von Glas, Pu- der und Stärke.	zwey " "	8 6	5
	drei " "	12	7 6
	vier " "	15	10
Linnen-Waaren, als Lein- wand, Linnen-Band, Doppelstein, leinene Strümpfe und dergl.	Ein-spänn. Karre	7 6	2 6
	zwey " "	12 6	5
	drey " "	17 6	7 6
	vier " "	22 6	10

Zoll-Einfuhr.

	Anzahl, Maas, Wert und Gewicht.	Beim Eingange.		Beim Aus- oder Durchgange.	
		R. fl.	dt.	R. fl.	dt.
Lohe, ist auszufuhren verboten, daher allein durchgehender Zoll	Einspänn. Karre zwey " " drey " " vier " "			10 17 6 25 30	
Lumpen . . . .	Einspänn. Karre zwey " "	2 6 5		15 27 6	
Mehl, von allerhand Getraide, auch Spelz u. Grütze . . . .	drey " " vier " " Einspänn. Karre zwey " " drey " " vier " "	7 6 10 1 2 3 4		35 45 7 6 12 6 17 6 22 6	
Messing, als Material	Einspänn. Karre zwey " " drey " " vier " "	2 6 5 7 6 10		15 27 6 35 40	
" als Gerathe	Einspänn. Karre	15		2 6	
Obst, einheimisches aller Art, als Aepfel, Birnen, Pflaumen, desgleichen Birntraut u. s. w. .	zwey " " drey " " vier " " Einspänn. Karre zwey " " drey " " vier " "	27 6 35 40 1 2 3 4		5 7 6 10 5 7 6 10 12 6	
Ausländisches, Kastanien, Mandeln, Rosinen, Korinten, Reis, u. dergl. .	Einspänn. Karre zwey " " drey " " vier " "	15 27 6 35 40		2 6 5 7 6 10	
Del, einheimisches aller Art	per Ohm " " desgleichen " "	2 6 7 6		2 6 2 6	
Baum-DEL . . . .	Einspänn. Karre	25		2 6	
Papier . . . .	zwey " " drey " " vier " "	40 6 50 1 5		5 7 6 10	
Porcellan Waaren .	Einspänn. Karre zwey " " drey " " vier " "	15 27 6 35 40		2 6 5 7 6 10	

## S o l l = S ä t z e.

	Anzahl, Maas, Werth und Gewicht.	Beim		Beim	
		Eingange.	Aus- oder Durch- gange.	R. stb. dt.	R. stb. dt.
<b>Pferd.</b>					
ein Koppel. od. Kaufpf.	Ein Stück	1	3	7	6
ein Winter-Füllen	desgleichen	1		5	
ein Sommer-Füllen	desgleichen		9	3	9
ein Heur- oder Mieth- pferd	desgleichen			2	6
<b>Puder, weisse u. blaue Stärke, auch Schmalte</b>	Einspänn. Karre	10		2	6
	zwey	17	6	5	
	drey	25		7	6
	vier	30		10	
<b>Pulver</b>	Einspänn. Karre	25		2	6
	zwey	40		5	
	drey	50		7	6
<b>Rüben, Kappus, gelbe Wurzeln</b>	vier	1	5	10	
	Einspänn. Karre			5	
	zwey			7	6
	drey			10	
	vier			12	6
<b>Salpeter</b>	Einspänn. Karre	2	6	15	
	zwey	5		27	6
	drey	7	6	35	
	vier	10		45	
<b>Salz</b>	Einspänn. Karre	10		2	6
Das von den Königl. Salz- werken ist frei.	zwey	17	6	5	
	drey	25		7	6
	vier	30		10	
<b>Schlacht-Vieh.</b>					
1. ein Ferkel	Ein Stück		3	2	6
2. ein Kalb	desgleichen		3	3	9
3. ein fetter Bull oder Kuh	desgleichen	1		17	6
4. eine magere Kuh oder Bull	desgleichen		9	8	9
5. ein fetter Dchse	desgleichen	1	3	25	
6. magerer Dchse	desgleichen	1		12	6
7. ein Rind	desgleichen		6	5	
8. ein Schaaf oder Ziege	desgleichen		3	2	6

	Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht.	Zoll-Edel.			
		Beim Eingange.		Beim Aus- oder Durch- gange.	
		R.	fl. dt.	R.	fl. dt.
9. ein fett Schwein	Ein Stück		9		10
10. ein mag. Schwein	desgleichen		3		3 9
Schiefer . . . .	Einspänn. Karre	5			2 6
	zwey	7	6		5
	drey	10			7 6
Seidene Fabrik-Baar- ren aller Art	vier	12	6		10
	Einspänn. Karre	50			2 6
	zwey	1	30		5
Schmelztöpfe u. Schmer- gel-Erde, so wie Kalk.	drey	2	10		7 6
Steine, rauhe . . .	vier	2	30		10
	Einspänn. Karre				9
	zwey				1 6
	drey				2 3
	vier				3
„ Gehauene	Einspänn. Karre	7	6		2 6
	zwey	12	6		5
	drey	17	6		7 6
	vier	22	6		10
Steinkohlen . . .	Einspänn. Karre				3 6
	zwey				6
	drey				9
	vier				12
Stroh	Einspänn. Karre				2 6
Stricke, Packleinen und Bisfaden. wie von Pu- der und Stärke.	zwey				3 9
	drey				5
	vier				6 3
Speck, Schinken.	Ein Centner		3		5
Tobak.	Einspänn. Karre	15			2 6
Fabricirter Rauch- und Schnupstoback	zwey	27	6		5
	drey	35			7 6
	vier	45			10
Blätter und Carotten	Einspänn. Karre	2	6		15
	zwey	5			27 6
	drey	7	6		35
	vier	10			45
Zheer . . . .	Ein Dhm	2	6		2 6
Zhee wie der Caffee.					
Zhran und Seiffe .	Einspänn. Karre	2	6		5

		3 o i l , S ä ß e .			
		Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht.	Beim		Beim
			Eingange.		Aus- oder Durch- gange.
			R. fl.	dt.	R. fl. dt.
Thran und Seiffe .	Zweispänn. Karre		5		10
	drey " "		7	6	15
	vier " "		10		20
	Einspänn. Karre		2	6	5
Wacholderbeeren .	zwey " "		5		10
	drey " "		7	6	15
	vier " "		10		20
	Ein Dhm. "		12	6	2 6
Wein aller Art, Weins- Eßig . . . . .	Einspänn. Karre		1		20
	zwey " "		2		35
	drey " "		3		50
	vier " "		4	1	5
Wolle, rohe . . . . .	Einspänn. Karre		2	6	10
	zwey " "		5		15
	drey " "		7	6	20
	vier " "		10		25
Wollen Garn . . . . .	Einspänn. Karre		12		1
	zwey " "		18		2
	drey " "		32		3
	vier " "		40		4
Wollene Tücher und alle übrige wollene Waa- ren, als Strümpfe, Band u. dergleichen	Einspänn. Karre		2	6	1 3
	zwey " "		5		2 6
	drey " "		7	6	3 9
	vier " "		10		5
Ziegel u. Dachpfannen .	Einspänn. Karre		2	6	15
	zwey " "		5		27 6
	drey " "		7	6	35
	vier " "		10		40
Zinn, als Material .	Einspänn. Karre		15		2 6
	zwey " "		27	6	5
	drey " "		35		7 6
	vier " "		40		10
als Geräthe .	Einspänn. Karre		15		2 6
	zwey " "		27	6	5
	drey " "		35		7 6
	vier " "		40		10
Zucker wie der Caffee.					

Bemerk. Die königl. Kriegs- und Domainen-Kammer zu Hamm hat am 27. Mai 1796 den Abschaffungs-

und resp. Einführungs-Termin der obigen Zölle auf den 1. Juni ej. a. festgesetzt.

---

2551. Hamm den 22. April 1796.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Unter Aufhebung der in dem Edikte vom 3. Mai 1788 (Nro. 2381 d. S.) enthaltenen allgemeinen Prämienverheißung für Anziehung und Pflanzung von Maulbeerbäumen, wird festgesetzt, daß künftig derjenige, welcher ohne Verbindlichkeit Plantagen von 200 Stück untadelhafter Bäume zur beständigen Unterhaltung anlegen wird, die ehemalige Prämie von 20 Rthlr., nebst der goldenen Seidenbau-Medaille, oder statt derselben, auf Verlangen, 6 Dukaten, fernerhin, jedoch erst nach Verlauf dreier Jahre nach Anlegung der Plantage erhalten soll. Bei größerer Anlage solcher Pflanzungen wird die Prämie für jedes 100 Stück Bäume mit 20 Rthlr. vermehrt, wobei aber zur allgemeinen Richtschnur festgesetzt wird, daß nur solche Bäume als plantagenmäßig gelten sollen, die bei der Pflanzung wenigstens 6 Jahr alt, bis an die Krone 6 Fuß hoch sind und um den Stamm eine Ründung von 5 Zoll haben, sodann auch, daß sie in Plantagen wenigstens 24 Fuß auseinander, an den Orten aber, wo nur einzelne Reihen stehen, 18 bis 20 Fuß von einander entfernt gepflanzt sind.

Bemerk. Die königl. Kriegs- und Domainen-Kammer zu Wesel hat am 29. ej. m. gleichmäßig verfügt.

---

2552. Emmerich den 29. April 1796.

Königl. Regierung.

Da die Oberbrüchten-Casse über ein sich geäußertes Minus bey den Brüchten der Untergerichte sich beklagt hat, und vermuthet, daß die Gerichte nach der Vorschrift des allgemeinen Landrechts P. 2. Tit. 20. §. 85. schon jezo Anstand nehmen, gegen gemeine Leute auf Geldstrafen zu erkennen; So wird deshalb hiedurch allgemein bekannt gemacht, daß, da in den hiesigen Provinzen nach den obwaltenden Provinzial-Gesetzen die Brüchtenstrafen alternative nach Geld- oder Gefängniß-Strafe zum Besten der Oberbrüchten-Casse bestimmt worden, und in dem Publikations-Patent

wegen des Allgemeinen Landrechts §. 3. und 4. vorgeschrieben ist, daß die Provinzial-Gesetze bis zur Publikation des Provinzial-Gesetzbuchs, ihre gesetzliche Kraft behalten sollen, sämtliche Gerichte sich wegen der Brüchten ad interim bis zur Publikation ferner nach dem Provinzial-Gesetz zu achten haben.

2553. Emmerich den 11. Mai 1796.

Königl. Regierung.

Da die Landesverweisung nicht mehr unter die im Landrecht vorgeschriebenen Criminal-Strafen gehört, so soll auch die damit verbunden gewesene Abforderung der Urphede ferner nicht mehr Statt finden. In dem einzigen Falle, wo fremde Landstreicher über die Grenze gebracht werden, muß die Warnung und Bedeutung der auf der Rückkehr haftenden Strafe, substituirt werden. Letzteres soll auch selbst dann nur Statt finden, wenn in einzelnen, besondern Fällen die Erpulsung eines fremden Verbrechers nach ausgestandener Strafe verordnet wird, wobei die auf seiner Rückkehr haftende, demselben anzudrohende, Strafe jedesmal im Urtheil nach Maßgabe der Umstände bestimmt werden muß. (Conf. n. Myl. Bd. X, pag. 199.)

2554. Wesel den 20. Mai 1796.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Gelegentlich des die Stadt Uedem getroffenen Brand-Unglückes, werden die Einwohner dringend aufgefordert, die seither entweder ganz unterlassene, oder für zu geringen Betrag geschehene, Eintragung ihrer Gebäude in die Brandschaden-Affekuranz-Cataster nachzuholen, oder zu erhöhen.

Bemerk. Dieselbe Behörde hat am 10. März 1798 die Einwohner angewiesen, sich, wegen Eintragung ihrer Gebäude in die Brandschaden-Affekuranz-Cataster, an die vorgesetzten Landräthe zu wenden.

2555. Emmerich den 30. Mai 1796.

Königl. Regierung.

Der Offizier- Wittwen- Casse soll, zufolge eines am 30. d. M. erlassenen General- Directorial- Rescriptes, die Ausübung fiskalischer Gerechtsame in ihrem ganzen Umfange bei allen ihren Geschäften ohne Ausnahme, so wie die Vorrechte der übrigen königl. Cassen in Concurseu ohne Einschränkung zugestanden werden. (Conf. n. Myl. Bd. X, pag. 419.)

2556. Emmerich den 10. Juni 1796.

Königl. Regierung.

Ueber den Gerichtsstand und die Sportul-Freiheit der Militairpersonen, namentlich der Ehefrauen von im Felde befindlichen Unteroffizieren und Soldaten, so wie der ihren Männern in die Garnison nicht nachfolgenden Weiber und der beurlaubten Soldaten, werden die Justizbehörden, zur Deklaration der allgemeinen Gerichts-Ordn. P. I. Tit. 2, §. 88. und Tit. 23, §. 43., mit näherer Anweisung versehen. (Conf. n. Myl. Bd. X, pag. 402.)

2557. Wesel den 29. Juni 1796.

Königl. cleve-meursische Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die durch eine k. Verordnung vom 25. Juni 1794, zu 1 Rthlr. 11 Gr. in Kassen-Cours gesetzten, spanischen Piastres-forts dürfen weder bei den königl. Kassen noch im Handel und Wandel ferner als Münze circuliren; sondern sollen künftig nur als Handelswaare betrachtet werden. (Conf. n. Myl. Bd. X, pag. 352.)

2558. Wesel den 20. Juli 1796.

Königl. cleve-meursische Kriegs- und Domainen-Kammer

Bekündigung eines zu Berlin am 21. v. M. erlassenen Publikandum, wegen der officinellen Bereitung der vom Ober-Medizinal-Collegium bereits im Jahre 1777, als



Mittel gegen den Biß toller Hunde, bekannt gemachten und empfohlenen Mairwurm = Latwerge. (Conf. n. Myl. Bd. X, pag. 468.)

2559. Hamm den 29. Juli 1796.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publikation eines Auszuges des d. d. Berlin den 31. Mai 1796 für die Grafschaft Mark erlassenen königl. Chaussee-Reglements. (Conf. die Regier. Berord. vom 22. Nov. c. a. Nro. 2564 d. C.)

2560. Hamm den 26. August 1796.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Instruction für die Zoll-Aufseher.

Seine Königl. Majestät von Preussen, Unser allergnädigster Herr, haben allergnädigst resolvirt, mit denen Zöllnen und Städte-Wege-Geldern in der Grafschaft Mark, eine andere Einrichtung zu treffen, und zur Verhütung derer etwa dabei vorkommenden Unterschleiffe, gewisse Aufseher anzuordnen:

Da nun hiezu der N. N. angestellt; So wird demselben folgende Instruction zur exacten Befolgung zugestellt:

1. Muß derselbe sich jederzeit treu, ehrlich und rechtschaffen verhalten, und mit aller Accuratesse darauf Acht geben, daß der festgesetzte Zoll, oder die Städte-Wege-Gelder, so wie solches alles in einem noch zu erlassenden Reglement näher bestimmt werden wird, nach dem festgesetzten Tarif, von einem jeden Passanten, der denselben zu bezahlen gehalten, gehörig abgeführt werde.

2. Hat derselbe alle diejenige Passanten, die mit keinen Zetteln versehen, und diese geordnete Abgaben gehörig entrichtet, sofort anzuhalten, und zur nähern Untersuchung und Bestrafung anzuzeigen. Wesendes derselbe

3. Alle Haupt- und Nebenwege fleißig zu bereisen, und bei diesen Bereisungen genau darauf zu vigiliren hat, daß jeder seinen richtigen Zettel nehme, und solche an den Zettel-Barrieren wiederum abgebe.

4. Muß er bei diesen Bereisungen auf den Empfangs- und Zettel-Barrieren nachsehen, ob etwa Unordnungen vorkommen, daß die Zettel herumgeworfen und nicht gehödig in die Büchsen gestochen werden, oder ob die Passanten etwa Nebenwege nehmen und die Zoll-Revenuen zu defraudiren suchen.

5. Muß er mit dem Schluß jeden Monats die Rechnungen von denen Empfangs-Comtoirs und die Zettel von denen Zettel-Comtoirs abholen, letztere schreibt er denen Zettel-Collecteurs ins Buch und gibt selbige hiernächst an dem Calculator, gleich denen Rechnungen ab.

6. Muß er an die Direction alle Monat einen Zettel-Rapport, wie viel Zettel nemlich von jeder Zettel-Barriere abgegeben worden, einreichen, endlich aber

7. Alle Aufträge, die er in seinen Dienstverrichtungen erhält, getreulich ausführen, die Defraudanten citiren, Strafen beitreiben und sich durch keine Geschenke oder Gaben von seiner Pflicht abhalten lassen, wogegen ihm dann

8. Alle Monat Sieben Reichsthaler Gehalt, und ausserdem der 4te Theil der Strafe von denen Defraudationen, die er selbst entdeckt und anzeigt, zufließen soll. In dem Fall er aber diese Vorschriften nicht befolget, hat er die nachdrücklichste Ahndung zu gewärtigen.

2561. Hamm den 1. November 1796.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Da, ungeachtet der in dem Consolidations-Edikte vom 5. März 1767 (No. 1983 d. S. S. 2.) enthaltenen Bestimmungen, dennoch mehrere, auf Wiedervereinigung steuerbarer Abspilse gerichtete, Klagen erhoben werden, solchen, aus der Periode von 1740 bis 1767 herrührenden, Reintegrations-Prozessen aber eine gänzliche Endschaft gegeben werden soll, „so werden alle diejenigen contribuablen Unterthanen, welche annoch Befugniß zu haben vermeinen sollten, „auf Wiedervereinigung derer, in der Periode von 1740 bis „zum 5. März 1767, von ihren Sohlsrätten abgekommenen „Gründe, gerichtliche Klage anstellen zu können, angewiesen, sich, a dato publicationis binnen 3 Monaten, bei „dem ihnen vorgesetzten Landrath, um so gewisser deshalb „zu melden und ihre Ansprüche daselbst zu begründen, als „nach Ablauf dieser 3 Monate, dieservwegen überall keine

„Ansprüche weiter angenommen werden, sondern die sich  
 „später meldenden gänzlich enthöret werden sollen.“

2562. Emmerich den 4. November 1796.

Königl. Regierung.

Publikation einer königl. zu Berlin am 17. Oct. c. a. erlassenen Deklaration der Criminal-Ordnung vom 8. Juli 1717 \*), wodurch den Gerichtsbehörden, wegen pflichtmäßiger Beschleunigung der Criminal-Prozesse (in 13 §§.) ausführliche Vorschriften ertheilt werden. (Conf. n. Myl. Bd. X, pag. 726.)

\*) Bemerk. Für die Provinzen Cleve und Mark ist am 3. Juli 1721 (Nro. 894 d. S.) eine besondere Criminal-Ordnung erlassen worden.

2563. Emmerich den 21. November 1796.

Königl. Regierung.

Publikation eines zu Berlin am 21. d. M. erlassenen General-Direktorial-Rescriptes, zufolge dessen die seitherige innere Organisation des Ober-Kriegs-Collegiums abgeändert worden ist und dessen Geschäfte in drei Departements eingetheilt sind. (Conf. n. Myl. Bd. X, pag. 746.)

2564. Emmerich den 22. November 1796.

Königl. Regierung.

Den Justizbehörden der Grafschaft Mark wird das nachstehende, für Letztere zu Berlin am 31. Mai 1796. erlassene Chaussée-Reglement, zur Beachtung mitgetheilt.

Friedrich Wilhelm, König ic.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Nachdem Wir, zu mehrerer Aufnahme des Handels und Gewerbes Unserer getreuen Unterthanen in der Grafschaft Mark, vermöge Unserer landesväterlichen Sorge für deren Wohlfahrt, nicht allein allergnädigst resolvirt haben, statt der bisherigen schlechten, an einigen Orten fast unbrauchbar gewesenen Land-

straßen, ordentliche Chaussees anlegen zu lassen, sondern auch dieses, in seiner Anlage und seinen Folgen eben so große als nützliche Werk, bereits vor einigen Jahren angefangen, und nunmehr größtentheils vollendet worden: So haben Wir, damit Unsere getreue Unterthanen, sowohl von den, ihnen in Ansehung des Chaussee-Baues, dessen künftiger Unterhaltung und des Gebrauchs der Chaussees, obliegenden Verbindlichkeiten und Pflichten, als auch von Unsern landesväterlichen Gesinnungen, vollständig unterrichtet werden mögen, dieserhalb folgende Vorschriften zu ertheilen nöthig gefunden:

§. 1. Da, wie schon angemerkt worden, der Chaussee-Bau in der Grafschaft Mark, zwar größtentheils, aber noch nicht völlig, ausgeführt ist, auch, alle Land- und Heerstraßen in dieser Provinz, in chausseemäßigen Stand zu setzen, des großen Kosten-Aufwandes wegen, wenigstens vor der Hand, unausführbar ist: So wird in Ansehung der Herstellung und polizeymäßigen Unterhaltung aller öffentlichen, zur Chaussee nicht gehörigen Landstraßen, die Wege-Ordnung für die Grafschaft Mark vom 7. Januar 1769 (No. 2009 d. C.), in allen ihren Vorschriften hiermit erneuert und bestätigt, auch Unsere Märtsche Krieger- und Domainen-Kammer angewiesen, auf deren Befolgung pflichtmäßig zu halten, und die Land- und Steuer-Räthe, Magistrate und Receptoren, zu Erfüllung der, denselben, darnach obliegenden Schuldigkeit, mit Ernst und Nachdruck anzuhalten.

§. 2. Was aber die Chaussees, als den eigentlichen Gegenstand dieses Polizei-Gesetzes betrifft: So haben Wir, zu deren Anlegung, Fortführung, Unterhaltung, und zur gehörigen Aufsicht über dieselben, anfänglich eine besondere Kommission, nunmehr aber, da durch diese, das Hauptgeschäft mit glücklichem Erfolge, und zu Unserer Allerhöchsten Zufriedenheit, beendigt ist, ein besonderes, Unserer Märtschen Krieger- und Domainen-Kammer untergeordnetes Wege-Amt, bestehend aus einem Direktor, einem Ober-Wege-Inspector und einem Assessor, welcher Letztere zugleich die Stelle eines Sekretairs und Registrators vertritt, anzuordnen, und diese Wege-Amts-Offizianten, überall, mit den nöthigen Dienst-Instructionen zu versehen, gut gefunden.

§. 3. Obwohl in Chaussee-Angelegenheiten, oder in den, bey Gelegenheit derselben, entstehenden Streitigkeiten, dem Wege-Amte eigentlich keine Gerichtsbarkeit zusteht, vielmehr diese, nach Verschiedenheit der Fälle, nach den, in dem Reglement vom 19. Junii 1749 (No. 1541 d. C.) enthaltenen

Grundsätzen, respective Unserer Eley-Märtschen Regierung, und Unserer Märtschen Krieges- und Domainen-Kammer, oder der bey letzterer bestellten Justiz-Deputation, verbleibet: So soll dem Wege-Amte doch, die Untersuchung und Bestrafung derjenigen, gegen dieses Polizei-Gesetz begangenen Uebertretungen, womit kein vorsezliches oder schuldbares Verbrechen verbunden ist, überlassen werden.

§. 4. Eben so hat dasselbe, bey einem jeden Vorfall, wodurch die, unter seiner besondern Obsorge stehende, öffentliche Ruhe und Sicherheit der Chausséen gestöhret worden, das Recht des ersten Angriffs und der vorläufigen Untersuchung.

§. 5. Findet sich aber bey dieser Untersuchung, daß, außer der Uebertretung dieses Polizei-Gesetzes, zugleich ein vorsezliches oder schuldbares Verbrechen begangen worden: So muß das Wege-Amt, mit Einsendung des Verhandelten, den Vorfall an die Krieges- und Domainen-Kammer, zur weitern vorschriftsmäßigen Verfügung berichten.

§. 6. Eben dieses muß auch in solchen Fällen geschehen, wo, bey einem bloßen Polizei-Vergehen, auf eine rechtliche Untersuchung und Entscheidung angetragen werden mögte.

§. 7. So wie überhaupt alles und jedes, was auf die Anlegung und Unterhaltung der Chausséen, unmittelbare Beziehung hat, zum Geschäfts-Greife des Wege-Amtes, unter der Aufsicht und Direction der Krieges- und Domainen-Kammer gehört: So hängt auch insbesondere, bey Fortsetzung des Chaussée-Baues, die Bestimmung der Direktions-Linie, nach den darüber ertheilten Vorschriften, von derselben ab, und zwar ohne allen Widerspruch und Berufung der Interessenten auf gerichtliche Entscheidungen.

§. 8. Bey entstehendem Widerspruch, muß jedoch die Krieges- und Domainen-Kammer, die Sache entweder durch den Departements-Rath, oder einen sonstigen, in Geschäften dieser Art geübten Beamten, örtlich untersuchen lassen, und sodann die Kontradizenten gründlich bescheiden, allenfalls aber, mit Einsendung des Verhandelten, darüber an Unser General-Direktorium pflichtmäßig und gutachtlich berichten.

§. 9. Da der Chaussée-Bau, auf den verschiedenen, in dem von Uns Höchstselbst genehmigten Plane bestimmten Wege-Linien, bis auf der Strecke von P e l k u m nach H a m m, schon vollendet ist, und die, den Eigenthümern der zu diesem

Bau überlassenen, oder durch selbigen verdorbenen Grundstücke, zukommenden Entschädigungen, durch die von Unserer Elect-Märkischen Regierung und Märkischen Krieges- und Domainen-Kammer angeordnet gewesenen besondern Commissionen, bereits ordnungsmäßig ausgemittelt, und aus Unserer Märkischen Haupt-Chaussée-Bau-Kasse bezahlt sind: So behält es dabey überall sein Bewenden.

§. 10. Auf den Fall der weiteren Fortsetzung des Chaussée-Baues, so wie zu etwaniger Verbreitung des bisherigen, ist jeder Eigenthümer, den erforderlichen Grund und Boden, es sey an Acker, Wiesen, Hütung oder Holzung, gegen Entschädigung zu überlassen, ebenfalls verbunden.

§. 11. Diese Ueberlassung findet auch in Ansehung der dazu nöthigen, auf der Feldflur befindlichen Materialien, in der, in dem §. 27. und 29. bestimmten Maasse statt.

§. 12. Wenn es zum Transport dieser Materialien nothwendig ist, neue Wege über Privat-Grundstücke zu machen: So müssen die Besitzer sich solches, gegen Entschädigung gefallen lassen.

§. 13. Bey der Entschädigung des Eigenthümers, wird als Grundsatz angenommen, daß solche vollständig geschehen solle.

§. 14. Es ist daher hierbey, nicht bloß auf den gemeinen, sondern auch auf den außerordentlichen Werth des abgetretenen Grundes, welcher aus der Berechnung des Nutzens erwächst, den der abgetretene Grund, nur unter gewissen Bestimmungen und Verhältnissen leisten kann, Rücksicht zu nehmen.

§. 15. Zu dieser Entschädigung soll vorzüglich, die durch Verlegung und gerade Führung der Chaussée verlassene, oder übrig gebliebene vorige Straße, genommen werden, die ein jeder Abtretende, nach einer vorherigen legalen Würdigung, zu übernehmen schuldig ist.

§. 16. Kann derselbe, nach den Local-Umständen, hieraus nicht, dagegen aber von seinem Grund-Nachbar entschädigt, und dieser wieder, durch die alte Straße befriedigt werden: So muß hiernach die Ausgleichung geschehen.

§. 17. Die auf das abgetretene Grundstück haftenden Abgaben, gehen alsdann, auf das neue Grundstück über.

§. 18. Diese Entschädigung soll überhaupt, dem Besinden nach, entweder in natura, oder in Gelde, geschehen.

§. 19. Die auf dem abzutretenden Grunde haftenden Lasten, es sey an Kontribution, Zehnten Zinsen, Pächten, und anderen Onoribus, werden, so wie der Ertrag des abzutretenden Grundstücks, zu vier pro Cent zu Kapital gerechnet, und darnach erfolgt die baare Vergütung.

§. 20. Es ist aber dagegen der Grundbesitzer, die gedachten Abgaben, des Verlustes des Grundstücks ungeachtet, ferner zu übernehmen verbunden.

§. 21. Bey zehntbaren Grundstücken, wo die Entschädigung in Gelde geschieht, wird aber der Zehnte, nach dem Verhältnisse des bisherigen Ertrages, auf ein fixirtes Quantum von Garben oder Getreide gesetzt, und dieses muß, von den übrigen Grundstücken des Zehntpflichtigen, mit entrichtet werden.

§. 22. In dem Fall, wenn die Entschädigung zum Theil in natura, und zum Theil in Gelde, geschehen muß, finden gleiche Grundsätze statt.

§. 23. Von allen diesen Veränderungen und Entschädigungen, muß das Wege-Amt, bey eigener Verantwortung, dem Richter, unter dessen Gerichtsbarkeit das Grundstück liegt, sobald die Sache berichtet ist, umständliche schriftliche Nachricht, jedoch unentgeltlich, geben, dieser aber, die vor-gefallenen Veränderungen, ebenfals unentgeltlich ins Grund- und Hypotheken-Buch eintragen.

§. 24. Da die von den abgetretenen Grundstücken zu entrichtende Kontribution, unverändert die nemliche bleibt, die Entschädigung geschehe in natura oder in Gelde: So dürfen die Steuer-Catastra, um deswillen nicht verändert werden; Jedoch ist in denselben, zu Vermeidung etwaniger Irrungen, bey den eingezogenen Pertinenzien, die Natural- und Geld-Entschädigung nachrichtlich zu bemerken, und muß daher das Wege-Amt, dem Land-Rath des Kreises, hiervon umständlich Nachricht geben, als welcher, bey eigener Verantwortung, schuldig ist, die Kreis-Catastra und zwar unentgeltlich, darnach zu berichtigen. Sollte indessen, wenn die Entschädigung nicht in natura, sondern in Gelde erfolgt, der bey der Sohl-Stette annoch verbleibende Grund, die Lasten von dem abgetretenen Grunde, nicht mit übernehmen und tragen können: So müssen die betreffenden Rassen und

Zins- oder Zehnt-Herren selbst, durch das Kapital entschädigt, den ehemaligen Grundbesitzern aber, sothane Lasten abgeschrieben werden.

§. 25. Außer der Entschädigung des Flächen-Inhalts, wird demjenigen, welcher Grund zur Chaussée hergiebt, und ein *aequivalent in natura* erhält, auch noch die entzogene Nutzung, von der Zeit der Abtretung an, bis zur Uebergabe des *natural-aequivalents*, und wenn er keinen Grund wieder bekommt, bis zur Bezahlung der Entschädigungs-Summe, nach Verhältniß der Güte des Ackers und der Lokalität ersetzt.

§. 26. Die Entschädigung für die, an der Chaussée abgehauenen Bäume, geschieht nach der Würdigung.

§. 27. Werden auf Privat-Grund und Boden, Steinbrüche Sand- oder Kies-Gruben angelegt, so muß die dadurch verdorbene Oberfläche, dem Eigenthümer, entweder *in natura* oder in Gelde, ebenfalls nach obigen Grundsätzen vergütet werden.

§. 28. Ist es aber thunlich, und nicht zu kostbar, den Grund wieder zu planiren, so muß dieses geschehen, und erhält der Eigenthümer alsdann, nur eine Entschädigung für den Ausfall an der Nutzung, und den tarfmäßigen Werth des darauf stehenden Holzes, wenn das Wege-Amt, sich darüber, mit dem Besitzer nicht vereinigen kann.

§. 29. Diese tarfmäßige Vergütung fällt jedoch bey gewöhnlichen Steinen, Sand und Kies weg, da nur allein die verdorbene fruchttragende Oberfläche, bey Steinbrüchen, auch Sand- und Kies-Gruben, ein Gegenstand der Vergütung seyn kann.

§. 30. Die Vermessung des abzutretenden Grundes, und des zur Entschädigung anzunehmenden alten Weges, geschieht durch einen vereideten Landmesser, die Abschätzung in allen vorstehenden Fällen aber, durch drey vereidete Sach- und Wirthschafts-Berständige, unter der Direktion des Wege-Amts, und Vorladung der interessirten Grundbesitzer.

§. 31. Glauben diese, bey der Abschätzung verkürzt zu seyn, so können sie ihre desfallsige Beschwerde, bey der Krieges- und Domainen-Kammer und hiernächst bey dem General-Direktorium vorstellen. Wollen sie sich aber auch bey der Verfügung desselben, nicht beruhigen: so soll ihnen recht-



liches Gehör, gegen den Fiscum, bey der Regierung gestattet werden.

§. 32. Da jedoch der Chaussée-Bau, dadurch nicht aufgehalten werden kann, so muß die Abtretung an Grund und Boden, ohne Verzug geschehen, die Regierung aber, dergleichen Sachen vorzüglich beschleunigen.

§. 33. Die für entbehrte Nutzungen oder Chaussée-Bau-Materialien zu leistende baare Entschädigung, erhält ein jeder Interessent ohne Unterschied, zur eigenen Disposition.

§. 34. Dagegen soll, in Ansehung der Entschädigungsgelder für Grund und Boden, zur Sicherstellung der Chaussée-Bau-Kasse gegen etwa vorhandene Real-Praetendenten und Gläubiger, entweder von dem Gerichte, worunter die abgetretenen Grundstücke gelegen sind, oder wie bisher geschehen ist, von einer, durch die Regierung dazu besonders anzuordnenden Kommission, eine vorschriftsmäßige Edictal-Ladung erlassen, und auf den Grund derselben, von eben dieser Kommission, ein Praeclusions-Erkenntniß abgefaßt werden.

§. 35. Sobald dasselbe seine Rechts-Kraft erhalten hat, ergiebt sich daraus, welchen angegebenen Eigenthümern, die Entschädigungsgelder, zur eigenen Disposition bezahlt werden können, und in Ansehung welcher dagegen, bey dem Mangel hinreichender Qualification, oder bey dem Widerspruch mehrerer concurrirenden Interessenten, dieses der Fall nicht ist.

§. 36. In Ansehung Ersterer, werden die Entschädigungsgelder entweder durch das Gericht, oder durch die angeordnete Kommission, sofort bezahlt, worüber ein ordentliches Zahlungs-Protokoll aufgenommen, solches von dem Eigenthümer, oder seinem mit gerichtlicher Special-Vollmacht zum Empfang versehenen Bevollmächtigten, unterschrieben, und davon eine doppelte, kostenfreye, beglaubte Abschrift, respective an das competente, das Hypotheken-Buch führende Gericht, und an die, die Zahlung leistende Kasse, eingesendet werden muß.

§. 37. Kann aber die Auszahlung der Entschädigungsgelder, an den sich angegebenen Grund-Eigenthümer nicht erfolgen, so werden solche, bey dem Gerichte, worunter der Grund gelegen ist, deponirt, von welchem Gerichte alsdann,

die Sache näher rechtlich eingeleitet, und der Kasse, über die geschehene Deposition, der gewöhnliche Depositat-Schein ertheilet wird.

§. 38. Da die Verbindlichkeit der Eingeseffenen, zu unentgeltlicher Leistung der Spann- und Hand-Dienste, zu Unterhaltung der Landstraßen, schon nach der allgemeinen Landes-Verfassung, und besonders nach der Wege-Ordnung vom 7. Jan. 1769, feststeht: So wird diese Verbindlichkeit, bey den zu unterhaltenden Chausseern, in ihrem ganzen Umfange reserviret.

§. 39. In Betracht der, bey dieser Unterhaltung, sich vervielfältigenden Dienstleistung aber, und zur möglichsten Erleichterung der Eingeseffenen, wollen Wir geschehen lassen, daß denselben, nach den, in dem Reglement vom 3. Jülü 1789 für die Chaussee-Bau-Materialien-Anfuhr, vorgeschriebenen Fuhrlohn-Preisen, die zu der Unterhaltung geleisteten Fuhren, so lange die Fonds der Wege-Unterhaltung-Casse dazu hinreichen, jedesmahl bezahlt werden mögen.

§. 40. Sollten aber diese Fonds erschöpft werden: So tritt die vorige Verbindlichkeit zur unentgeltlichen Spann-Dienstleistung, oder zu einem verhältnismäßigen Geld-Beitrag, wieder ein.

§. 41. Wenn jedoch die erforderlichen Materialien, aus entfernten Steinbrüchen und Grand-Gruben sollten herbeygeschafft werden müssen, so soll, wenn diese Entfernung über 1200 Ruthen von der Wegestrecke betragen sollte, die unentgeltliche Anfuhr, von den gedachten Spann-Dienstpflichtigen nicht gefordert, sondern ihnen dafür, ein verhältnismäßiges billiges Fuhrlohn vergütet werden, welches jedoch die Hälfte der bisher üblichen Vergütung, nicht übersteigen darf.

§. 42. Damit aber auch, unter den Anspannern, keiner vor dem andern prägravirt werden, vielmehr eine durchgängige, verhältnismäßige Gleichheit unter denselben, statt finden möge: So sollen die Land-Räthe, unter Zuziehung der Receptoren und Vorsteher, eine Repartition der zu leistenden Fuhren, nach Maassgabe des jedesmaligen Pferdestandes, oder des Kontributions-Beitrags eines jeden Bezirks, in den Städten aber, nach der Haus- und Nahrungs-Steuer, in der Art eines, nach der Provinzial-Verfassung zu Aufbringung der Kontribution jährlich angefertigt werdenden Hebe-Zettels, entwerfen, und zur Approbation an die Krieges- und Domainen-Kammer einsenden; Wobey je-

doch, wenn die Umstände es irgend gestatten, nur diejenigen Aufspanner, welche nicht über eine Meile weit von der Straße wohnen, heranzuziehen, die weiter entfernt wohnenden aber, damit zu verschonen, und letztere nur alsdann, wenn erstere die Fuhren nicht allein bestreiten können, in Gemäßheit des 21. Sphi der Wege = Ordnung vom 7ten Januar 1769, darunter zu Hülfe zu kommen, verbunden sind.

§. 43. Diese Repartition, soll sodann künftig, zum Maasstabe der zu leistenden Stein = Sand = Grand = und Zin = der = Fuhren dienen.

§. 44. Wenn jedoch der eine oder andere Dienstpflichtige, sich in Ansehung dieser Repartition, über Praegravation beschweren, oder eine Exemption verlangen mögte, so stehet demselben zwar das rechtliche Gehör bey der Regierung frey; die Dienstleistung selbst muß aber, interimistisch, salvo jure, nach der Repartition geschehen.

§. 45. Sollte sich auch, nach Entscheidung der Sache ergeben, daß die Klage ohne Grund gewesen, so behalten Wir Uns ausdrücklich vor, dem unbefugten Kläger, die, den Dienstpflichtigen, obengedachtermaßen, bewilligten Befreyung und Vergütung zu entziehen, und denselben zur unentgeltlichen Hand = und Spann = Dienstleistung anhalten zu lassen.

§. 46. Die Ausschreibung der Fuhren, geschieht durch den Land = Rath des Kreises, jedoch muß dabey sorgfältig dahin gesehen werden, daß die Dienstpflichtigen, in dem Betrieb ihrer eigenen Wirthschaft, dadurch nicht gehindert werden. Zu dem Ende sollen sie, in der Sommer = Saat = Zeit vierzehn Tage, in der Heu = Erndte vierzehn Tage, in der Getreide = Erndte sechs Wochen, und in der Winterbestellungs = Zeit drey Wochen nach einander, von diesen Diensten befreiet bleiben.

§. 47. Diejenigen Dienstpflichtige aber, welche ihre Fuhren zur bestimmten Zeit nicht leisten, haben zu erwarten, daß solche, vom Wege = Amte, öffentlich, den Wenigstfordernden werden verbunden, und sie, zu Erstattung des mehrbetragenden Fuhrlohns, durch den Weg der Execution angehalten werden.

§. 48. Ein gleiches Verfahren findet auch gegen diejenigen statt, die vermöge besonderer, mit ihnen errichteten

Kontrakte, sich zur Ausföhre gewisser Quantitäten von Materialien, für bestimmte Preise, verbindlich gemacht, und in dem kontraktmäßigen Zeitraum, ihre Verbindlichkeit nicht erfüllt haben.

§. 49. Da die auf den Chausseen bisher angelegten Brücken, die Breite haben, daß zwey Waagen, neben einander vorbeifahren können: So befehlen Wir aus landesherrlicher Macht, daß die, auf diesen Wegen liegenden, Privat=Personen oder Corporationen, gehörigen Brücken, wovon ein Brückengeld, erhoben wird, bey deren nächsten Herstellung, zu einer gleichen Breite, wenigstens von 18 Fuß in der Fahrbahn, angelegt werden sollen.

§. 50. Auch stehen die Privat=Brücken, unter der Aufsicht des Wege=Amtes und der Wege=Inspectoren, dergestalt, daß dieselben darauf halten müssen, daß solche sicher und festgebauet, und gehörig unterhalten werden.

§. 51. Wird hierunter von Seiten des Eigenthümers etwas versäumt, oder vernachlässigt, so muß das Wege=Amt, dieses, sofort der Krieges= und Domainen=Kammer, zur näheren Verfügung anzeigen.

§. 52. Derjenige, welcher an der Chaussee, eine Wohnung oder sonstiges Gebäude erbauen will, ist schuldig, solches vorher, dem Wege=Amte, zur Beurtheilung anzuzeigen, und zwar bey Verwirkung einer Strafe von 5 bis 10 Rthlr.

§. 53. In allen Fällen, wo es sich findet, daß ein, ohne vorherige Anzeige unternommener Bau, schädlich oder gefährlich für das Publicum sey, oder zur groben Verunstaltung der Straße gereiche, muß derselbe, nach der Anweisung des Wege=Amtes geändert werden.

§. 54. Findet aber die Aenderung nicht mehr statt, so muß das Gebäude wieder abgetragen, und alles auf Kosten des Bauenden, in den vorigen Stand gesetzt werden.

§. 55. Da durch die, an den Chausseen erfindlichen Graben und Wasserleitungen, keine Durchfahrten gestattet werden können: So sind die Eigenthümer der angrenzenden Grundstücke gehalten, zu deren Verbindung mit der Chaussee, hölzerne oder steinerne Brücken anzulegen, jedoch dergestalt, daß dadurch, der Abfluß des Wassers nicht gehindert, noch sonst, dem Wege ein Nachtheil zugefüget wird.

§. 56. Was die an den Chaussees gelegenen Privat-Holzungen betrifft: So ist ein Unterschied zu machen, unter denjenigen, die bereits vorhanden sind, und welche dagegen erst neu angelegt werden sollen.

§. 57. In Ansehung Ersterer, sollen alle, in der Entfernung von zwölf Fuß, vom Rande der äußern Graben-Seiten stehenden Bäume mit ihren Stämmen, von dem Eigenthümer, binnen Jahresfrist weggeschafft, auch die Zweige aller übrigen, zunächst stehenden Bäume, dergestalt behauen werden, daß durch das abfallende Laub, die Graben nicht verunreiniget werden.

§. 58. Eben dieses findet auch, in Ansehung des vorhandenen Schlag- und Strauch-Holzes statt.

§. 59. Dagegen müssen die neu anzulegenden Pflanzungen:

- a) von hohem Gehölze, zwanzig Fuß
- b) von Schlag- und Strauchholze, fünfzehn Fuß, und
- c) von Obstbäume zwölf Fuß Rheinländisch, vom Rande der äußern Graben-Seiten entfernt bleiben.

§. 60. Wer diesem zuwider handelt, verfällt für jede Pflanze, ausser deren Ausziehung, in eine Strafe von 2 Egr. oder 6 Stüber.

§. 61. Neue Hecken, wo sonst keine an den Chaussees gestanden haben, sollen ohne Besichtigung und Genehmigung des Wege-Amtes nicht angelegt, auch die alten, dem Wege schädlichen Hecken, hinweggeräumt werden.

§. 62. Geschiehet ersteres jedoch, so verfällt der Contravenient, in eine Polizey-Strafe von 5. Rthlr., selbst wenn die Anlage an sich untadelhaft befunden werden sollte.

§. 63. Ist aber solche schädlich, oder nicht nach der Vorschrift angelegt, so wird selbige, im ersten Fall gänzlich weggeschafft, im letztern aber, nach der Anweisung des Wege-Amtes abgeändert.

§. 64. Da lebendige Hecken, so sehr wir auch sonst, deren Anpflanzung empfehlen, den Chaussees nachtheilig sind: So sollen an denselben, in der Regel, nur todtte Bäume, die nicht über 4 Fuß hoch sind, gestattet, diese auch dergestalt verfertigt werden, daß zum Luft-Durchzuge so viel Raum gelassen wird, als das Maaß des Holzraumes beträgt.

§. 65. Selbst an solchen Orten, wo nach der besondern Localitaet, und dem Dafürhalten des Wege=Amtes, lebendige Hecken zugelassen werden können, sollen selbige doch nur von Weiß=Dornen, und nicht anders, als in einer Entfernung von 2 Fuß Rheinländisch, ausser dem Rande des Grabens nach seiner ursprünglichen Beschaffenheit angelegt, auch nicht höher als zu 3 Fuß über den Rand des Fußweges gezogen, und des Endes, damit sie nicht zu stark werden, und die Graben verunreinigen mögen, jährlich, besonders von der Aussenseite gehörig beschnitten werden.

§. 66. Diejenigen Eigenthümer, welche mit ihren Aeckern an die Chaussée=Graben grenzen, müssen, wo nicht schon besondere Reine oder sogenannte Pflugrechte vorhanden sind, mit dem Pfluge und Grabscheid, so weit vom Rande des Grabens entfernt bleiben, daß solcher nicht verborben wird, bey nachdrücklicher Bestrafung, neben der vom Beschädiger, sogleich wieder zu verrichtenden Herstellung.

§. 67. Eben so wenig dürfen die Graben, durch Einwerfung von Unkraut, Steinen, Sträuchern, Erde, Dornen, Abschuss von Hecken und dergleichen, verunreiniget werden, bey Vermeidung einer arbiträren Strafe, und Erstattung der Wieder=Instandsetzungs= und Reinigungs=Kosten.

§. 68. In den Chaussée=Graben und an den Dossirungen, darf kein Vieh hüten, dieses sich auch nicht hirtelos, auf der Chaussée betreten lassen, da sonst für jedes Stück Rindvieh sechs Stüber, für ein Schwein vier Stüber, und für ein Schaaf  $\frac{1}{2}$  Stüber, zur Strafe erlegt werden muß.

§. 69. Bey Verwirkung einer willkührlichen, angemessenen Strafe, darf keiner sich unterstehen, eine Wasserleitung in die Chaussée=Gräben anzulegen, und eben so wenig, darinn eine Wasser=Stauung, es sey zum Flößen, oder zu einem andern Zweck, zu machen.

§. 70. Die Seite=Abzugs=Gräben, dürfen, bey gleichmäßiger Strafe, nicht verstopft, vielmehr sollen dergleichen Seite=Abflüsse, im Stand erhalten, auch da, wo es nöthig ist, neue angelegt werden.

§. 71. Wegen Abtretung des dazu erforderlichen Grundes und Bodens, und Entschädigung der Eigenthümer, finden auch hier, die obigen Vorschriften Anwendung.

§. 72. Die Haus=Eigenthümer, welche Keller Abzüge oder sonstige Kanäle, unter der Chaussée, oder längst der=

selben her, haben, müssen die Reinigung der Abzugs-Gräben, auf eigene Kosten veranstalten und vornehmen, auch die dadurch an den Straßen, bedeckten Abzügen, Brücken und Gräben entstandene Beschädigung, sofort wiederherstellen.

§. 73. Müssen bey Reinigung solcher Abzüge und Kanäle, nothwendige Aufgrabungen der Chaussee, oder an derselben, vorgenommen werden: So ist dazu, vorher, die Erlaubniß des Wege-Amtes nachzusuchen.

§. 74. Bergwerks-Stollen, Röschen, Schächte, Strecken, welche zu baubaren Wercken gehören, desgleichen die, welche noch angelegt werden, müssen von den Gewerkschaften, so unterhalten werden, daß die darüber gehende Straße, sich nicht senckt, und zwar bey eigener Haftung und Erstattung alles Schadens.

§. 75. Wenn irgend die Gräben an den Chausseen zugelandet sind, müssen solche geräumt werden, und zwar bis auf ihre ursprüngliche Breite und Tiefe.

§. 76. Dieser Aufräumung, kann und darf sich keiner, bey Verwirkung einer arbiträren Strafe, widersetzen.

§. 77. Die aus den Gräben ausgeworfene Erde, verbleibt dem Eigenthümer der angränzenden Grundstücke. Kann oder will aber dieser, sie nicht gebrauchen: So muß das Wege-Amt, selbige, von dem Lande, worauf sie liegt, weg- und nebst dem, vorläufig auf den Grundstücken der Wege-Nachbarn aufzuschüttenden sogenannten Kummer oder verwitterten Wege-Materialien, nach solchen Orten, wo es am wenigsten schädlich ist, hinschaffen lassen, wozu die dienstpflichtigen Eingeseßenen, die erforderliche Fuhren, eben sowohl, als zur Anfuhr der Materialien, zu leisten verbunden sind. Es versteht sich hierbey von selbst, daß die Auswerfung der Erde, und die Aufschüttung des Kummers auf die anschließenden oder benachbarten Grundstücke, zu einer Zeit, wenn diese Grundstücke unbesäet, und keine Früchte darauf vorhanden sind, geschehen, imgleichen die Wegschaffung, binnen einer solchen Frist, bewerkstelligt werden muß, daß der Eigener des Grundstücks, an dessen Benutzung nicht gehindert werde.

§. 78. Findet das Wege-Amt, bey Gelegenheit der Aufräumung der Gräben, eine Verbreitung derselben nothwendig, so finden, wegen Abtretung des dazu erforderlichen Grundes, und Entschädigung des Eigenthümers, die obigen Vorschriften statt.

§. 79. Der freie Gebrauch der Chaussees, ist einem jeden, zum Reisen, und Fortbringung seiner Sachen, gestattet.

§. 80. Nur muß dieser Gebrauch, so ausgeübt werden, daß der andere, an dem gleichmäßigen Gebrauche der Chaussee nicht gehindert, zu Zänkereyen über das Ausweichen, und gar zu Thätlichkeiten, kein Anlaß gegeben wird.

§. 81. Begegenen sich zwey beladene, oder zwey ledige Wagen: So müssen beyde, auf der rechten Seite zur Hälfte ausweichen.

§. 82. Muß jeder vorfahrende Wagen, dem hinterfolgenden, und schneller fahrenden, wenn dieser nicht anders vorbey kommen kann, und der Raum es erlaubt, auf ein gegebenes Zeichen, so weit ausweichen, als nöthig ist, damit letzterer, seinen Weg fortsetzen könne.

§. 83. Bey schmalen Brücken, muß derjenige, der mit dem Fuhrwerke zuletzt ankömmt, er sey beladen oder ledig, so lange warten, bis der andere herüber ist.

§. 84. Wer durch Verabsäumung dieser Vorschriften dem andern Schaden zufügt, muß selbigen, nach Beschaffenheit der ihm zur Last fallenden Schuld, ersetzen, und soll derselbe ausserdem, verhältnißmäßig bestraft werden.

§. 85. Auf den Fußwegen, darf übrigens nicht gefahren werden, bey Strafe von 24 Stüber.

§. 86. Gesattelte Reitpferde, und beladene Schubkarren, dürfen nur im Sommer bey trockener Witterung, und im Winter bey Frost, auf die Fußwege kommen. Wer dagegen handelt oder sich mit einem gesattelten Reitpferde, es sey zu welcher Zeit es wolle, darauf betreten läßt, verfällt in 6 Stüber Strafe.

§. 87. Das Befahren, der, neben der Chaussee angelegten Erdwege, ist nur bey deren völliger Trockenheit und bey der Frostbahn erlaubt. Bey dieser Beschaffenheit der Erdwege, muß auch das schwere Fuhrwerk, als zwey-, drey- und vierspännige Karren, sich derselben bedienen. Wer hiergegen handelt, verfällt in 24 Stüber Strafe.

§. 88. Wer zur zulässigen Zeit, auf dem Erdwege fährt, muß mit dem äußersten Rade, zwey Fuß vom Rande bleiben, bey einer Strafe von 24 Stüber.



§. 89. In einem schon eingefahrenen Geleise, darf keiner fahren, bey einer gleichen Strafe von 24 Stüber.

§. 90. Auch dürfen zwey oder mehrere Wagen und Karren, nicht hintereinander in einer Spur fahren, unter Perwirkung einer Strafe von 24 Stüber für jedes Fuhrwerk, wovon jedoch das vorderste frey ist, wenn nicht etwa dasselbe, gegen die Vorschrift des vorigen §. gehandelt hat.

§. 91. Kein Fuhrmann, darf auf der Chaussee, sich über fünf Schritte, von seinem Pferde entfernen, und muß, wenn er darüber betreten wird, 24 Stüber Strafe erlegen.

§. 92. Entläuft dem Fuhrmann bey dieser Gelegenheit das Pferd, und richtet dasselbe Schaden an: So wird er, auffer dem Ersatze des letztern, mit 10 Rthlr. Geldbuße, oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe, belegt.

§. 93. Die Heugste, müssen von den Fuhrleuten, an Riemen oder Ketten geleitet, und sobald wie stille gehalten wird, angebunden werden, bey 24 Stbr. Strafe.

§. 94. Ueber der Chaussee, darf kein Holz, weder durch Pferde noch Menschen geschleppt werden. Geschieht dieses dennoch, so wird der Thäter, auffer dem Ersatze des angerichteten Schadens, mit 24 Stbr. bestraft.

§. 95. Auf der Chaussee, darf nicht abgeladen werden, noch weniger das abgeladene liegen bleiben, widrigenfalls solches, auf Kosten des Abladenden, weggeschafft, und derselbe mit 1 Rthlr. bestraft wird.

§. 96. Eben dieses findet auch statt, bey Erbauung oder Reparaturung eines Hauses, oder sonstigen Gebäudes, an der Chaussee. Bey vorkommenden besondern Umständen, wo nicht auszuweichen ist, muß darüber allenfalls die Erlaubniß des Wege-Amtes nachgesucht werden.

§. 97. Die Passage auf der Chaussee, darf weder durch das Fuhrwerk, noch sonst, gesperrt werden, und zwar bey einer Strafe von 24 Stüber. Sollte aber an einem Fuhrwerke, Schaden entstehen: So muß solches, sobald als möglich, an die Seite geschafft werden.

§. 98. Nach Verfließung eines Jahres, von Zeit der Publikation dieses Reglements angerechnet, soll jeder einheimische Fracht-Fuhrmann, an dem linken Karren- oder Stellwagen-Baum auswärtz, oder bey Deichsel-Wagen an der linken Seite der Deichsel, seinen Namen und Wohnort, mit

4 Zoll großen Buchstaben eingeschnitten haben, widrigenfalls aber derselbe, so oft er sich mit einem ungezeichneten Fuhrwerke, auf der Chaussee einfindet, in 24 Stüber Strafe genommen werden.

§. 99. Fuhrleute, welche Schieß-Pulver geladen haben, sind schuldig, die Bedeckung des Waagens oder der Karre, mit dem Buchstaben P. zwey Zoll lang zu bezeichnen. Sie dürfen sich auch in keiner Stadt oder Dorfe aufhalten, und müssen allemal, 90 Schritt von allen Gebäuden entfernt bleiben.

§. 100. Derjenige, welcher diesem zuwider handelt, soll, wenn gleich daraus keine nachtheilige Folge entstanden ist, jedesmahl in 5 Rthlr. Strafe genommen, wenn aber dadurch ein Unglück angerichtet worden, außer dem Schaden-Ersatz, noch nach dem Grade der Verschuldung, und nach Verhältniß des angerichteten Schadens, nach Vorschrift der Kriminal-Gesetze bestraft werden.

§. 101. Auch haften Fuhrleute, für die Handlungen ihrer Knechte, wenn solche mit ihrem Vorwissen vorgenommen worden.

§. 102. Für den Gebrauch, und zum Behuf der Unterhaltung der Chausseen, soll, durch die dazu bestellten Empfänger, von den Passanten, ein mäßiges Wegegeld, nach dem, an den Barrieren befindlichen Tarif oder Liste, erhoben werden.

§. 103. Nach dieser Wegegeld-Liste, sind die Empfänger, sich genau zu richten gehalten. Wer dawider handelt, soll das zu viel genommene, oder sonst zur Ungebühr, erhobene Wegegeld, dem Beschädigten vierfach ersetzen.

§. 104. In Ansehung der Sätze dieses Wegegeldes, behalten Wir Uns jedoch vor, solche, den Umständen nach, entweder zu erhöhen, oder herabzusetzen.

§. 105. Von der Verbindlichkeit zu Bezahlung des Wegegeldes, ist der Regel nach, keiner, der sich der Chaussee bedient, frey, wenn er nicht, durch dieses Reglement, davon ausdrücklich ausgenommen worden. Zu diesen Ausnahmen aber gehören nur folgende:

§. 106. Alle Militair-Personen auf den Marschen, und wenn sie commandirt sind, desgleichen der Zug, welcher unmittelbar zum Corps oder Commando gehört; Jedoch sind

die gewöhnlichen Rekruten-Transport-Commandos, das Begegeld, nach wie vor, zu entrichten gehalten.

§. 107. Auch sind Marktender, Viktualien und andere Lieferanten, unter der Ausnahme nicht begriffen, vielmehr müssen dieselbe, gleich andern, das Begegeld bezahlen.

§. 108. Alle Kreis-Bediente, Land- und Steuer-Räthe, Receptores, Kreis-Schreiber und Calculatores, desgleichen die Ausreuter, sollen in ihren Kreisen, in Dienstgeschäften, von Bezahlung des Begegeldes frey seyn.

§. 109. Wollen sie aber, bey Dienstreisen ausser ihren Kreisen, sothane Freiheit genießen, so müssen sie, einen besondern Frey-Paß vom Wege-Amte, dem Begegeld-Empfänger, jedesmahl vorzeigen, welches ebenfalls die Bau-Bedienten zu beobachten haben.

§. 110. Eben diese Freiheit genießen auch alle Beamte, welche in landesherrlichen Angelegenheiten reisen.

§. 111. Diesen wird aber jedesmahl, von der Krieges- und Domainen-Kammer, ein besonderer Frey-Paß ertheilt, ohne welchen, kein Beamter, wenn er auch zu seiner Reise Vorspann erhalten haben sollte, von Bezahlung des Begegeldes frey ist.

§. 112. Die Wege-Bediente in der Provinz, sind bey Bereisung der Wege, so weit die Strecke eines jeden geht, oder er committirt ist, vom Begegelde frey.

§. 113. Im letztern Fall, müssen sie aber ebenfalls, mit einem besondern Paß, vom Wege-Amte versehen seyn.

§. 114. Ferner genießen die Begegelds-Freiheit, alle reitende Posten und Estafetten, imgleichen die ordinairen fahrenden Posten, und dazu gehörigen Bey-Wagen; wogegen die Extra-Posten, das Begegeld entrichten müssen.

§. 115. Alles was zum eigenen Gebrauch des Staats, oder des Landesherrn und seiner Hofhaltung, mit landesherrlichen Fuhren transportirt wird, in so weit keine besondere Konvention oder das Reciprocum entgegen steht, ist ebenfalls frey.

§. 116. Dahin gehören ferner, die Materialien, zur Unterhaltung der Chausseen, oder zur Erbauung anderer.

§. 117. Diese Materialien genießen auch die Freiheit von Zöllen, Wege- und Brücken-Geldern.

§. 118. Endlich gehören auch noch zu den Befreiten, die von den Höfen aus, geschehenden Dünger- und Frucht-Fuhren, nach und von den Aeckern und Wiesen, zum Be- huf der Haushaltung des Hofes, so wie auch die, bereits im Gebrauche seyenden Karren, Pflüge, Eggen, Walzen und dergleichen Acker-Geräthschaften.

§. 119. Zu diesen ökonomischen Fuhren, werden auch diejenigen gerechnet, welche Brandholz, aus eigenem Gehölze, und zur eigenen Konsumtion, binnen einer halben Stunde oder 500 Ruthen, über die Chaussee, nach dem Wohnorte des Eigenthümers transportiren.

§. 120. Ist aber die Entfernung weiter, so fällt die Befreyung gänzlich weg, und muß das festgesetzte Begegeld bezahlt werden.

§. 121. Niemand darf von der Chaussee abweichen, oder Nebenwege, zu Vermeidung des Chaussee-Geldes, auffuchen.

§. 122. Wer jedoch, auf dem gewöhnlichen, zu seiner Wohnung führenden Wege, zwar einen Theil der Chaussee, nicht aber die Empfangs-Stätte selbst passiret, ist das Be- gegeld zu entrichten, nicht schuldig.

§. 123. Vorspann wird, an steilen Wegen zu nehmen, erlaubt, ohne daß dafür ein besonderes Begegeld bezahlt wird. Dagegen darf keiner, ein oder mehrere Pferde, vor der zu passirenden Barriere ausspannen.

§. 124. Jeder Reisende ist schuldig, sich an dem Em- pfangs-Komptoir, zu Entrichtung des Begegeldes, unau- gefordert zu melden.

§. 125. Auch derjenige, dem eine Befreyung vom Be- gegelde zu statten kömmt, ist davon nicht ausgenommen, und muß, auf Erfordern, seine Exemption bescheinigen.

§. 126. Jeder Reisende erhält, über das, auf jedem Comptoir bezahlte Begegeld, einen gedruckten Zettel, den er, an dem nächstfolgenden Comptoir vorzeigen und abge- ben muß.

§. 127. Ist er, mit einem solchen Zettel nicht versehen, so muß er, das Begegeld von der vorigen zurückgelegten Station nachbezahlen.

§. 128. Ergiebt sich aus dem beygebrachten Zettel, daß der Reisende, zu wenig bezahlt hat: So muß das Fehlende,

noch erlegt werden, wofür, so wie für die bezahlte folgende Strecke, er einen neuen Zettel erhält.

§. 129. Derjenige, welcher die Barriere umfährt, oder auf eine andere Art, sich der Bezahlung des Wegegeldes entzieht, wird mit dem vierfachen Ertrage desselben bestraft.

§. 130. Wer Barrieren beschädiget, wird, ausser dem Erfasse des Schadens, in 1 Reichsthaler, wer aber solche eigenmächtig öfnet, in 3 Reichsthaler Strafe genommen.

§. 131. Ein jeder Defraudant oder Contravenient gegen die Vorschriften dieser Begeordnung, wird von dem Wegewärter, oder Wegegeld-Empfänger, bey der Barriere, angehalten, wo denn derselbe, die verwirkte Strafe sofort zu erlegen schuldig ist.

§. 132. Die Widerspänstigen, und welche sich mit Gewalt widersetzen, sollen, wenn es Einländer sind, dem Wege-Amt sofort angezeigt, Ausländer aber arretiret, und an das Wege-Amt abgeliefert werden.

§. 133. Bey einer solchen Arretirung, sind die Gerichte und Polizey-Obrikeiten, auch Garnisons, schuldig, den Wege-Offizianten hülfsreiche Hand zu leisten.

§. 134. Wegen Bestrafung der, den Wegebedienten, in ihren Dienstgeschäften, oder bei Gelegenheit derselben, zugefügten Beleidigungen, hat es bey den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts, sein Bewenden.

§. 135. In Ansehung der, unter Privat-Personen auf der Chaussée vorgehenden Injurien, finden die Vorschriften dieses Reglements §. 4. und 5., Anwendung. Allenfalls kann das Wege-Amt, das aufgenommene Untersuchungs-Protokoll, gleich an das competente Gericht einsenden.

§. 136. Sollte bey einer, durch Anwendung der Wege-Gezege veranlaßten Schlägerey, jemand tödtlich oder gefährlich verwundet worden seyn, so muß das Wege-Amt, oder der Wegegeld-Empfänger, oder der Wegewärter, den Thäter arretiren, und wohl bewahrt, an das competente Gericht abliefern, jedoch dabey zugleich, für die Fortschaffung der Waaren nach dem Orte ihrer Bestimmung, durch einen sichern Fuhrverstandigen, sorgen.

Bey geringern Verwundungen, wobey keine Gefahr oder Verstümmelung der Gliedmaßen verknüpft ist, kann der Thäter gegen eine baare, oder durch sichere Bürgen gestellte,

verhältnißmäßige Caution von 30, 40, 50, bis 80 Rthlr., freygelassen werden. Es muß aber, der Behörde, davon sofort, Anzeige geschehen.

§. 137. Bey andern Schlägereyen, darf nur für den Betrag der Strafe und Kosten, nach einem ohngefahren Ueberschlage derselben, wenn der schuldige oder mitschuldige Theil, ein Ausländer ist, Sicherheit bestellt werden.

§. 138. Die im Lande wohnenden, und ihrer Ansässigkeit, oder Sicherheit wegen, entlassenen Excedenten, müssen den Vorladungen des Wege-Amts, bey der summarischen Untersuchung, gehörige Folge leisten, widrigenfalls dasselbe befugt ist, die Vorladung, durch Requisition an die Gerichte zu bewirken.

§. 139. Wer sich einer Verfälschung der Wegegelds-Zettel schuldig macht, wird, nach Verhältniß der Umstände, mit 1 Rthlr. bis 10 Rthlr., und dem Befinden nach; noch schärfer bestraft.

§. 140. Wer von den Wegebau- oder Wegeunterhaltungsmaterialien, etwas entwendet, muß den Werth davon, sechsfach ersetzen.

§. 141. Derjenige, dessen Fuhrwerk, ein, über sechs Fuß breites Geleise hat, muß eine Strafe von 1 bis 2 Rthlr. erlegen.

§. 142. Die, in diesem Reglement, auf die Defraudation des Wegegeldes, auf den Mißbrauch der Chaussees, und sonst, festgesetzten Polizey-Strafen, fließen zwar ohne Unterschied, und ohne den geringsten Abzug, zur Wegegelds-Kasse, jedoch erhält in jedem Fall, der Denunciant, ohne Unterschied, die Hälfte davon, für die Anzeige.

§. 143. Soll den, den Dienst betreffenden Anzeigen der Wegegelds-Empfänger, und Wege-Wärter, völliger Glaube, mit Vorbehalt des Gegenbeweises, beygemessen werden.

Schließlich befehlen Wir, allen Unsern getreuen Unterthanen, und Fremden, wes Standes sie auch seyn mögen, allen Unsern Militair- und Civil-Bedienten, insbeson- dere Unserer Eley-Märtschen Regierung, und Märtschen Krieges- und Domainen-Kammer, und dem von Letzterer abhängenden Wege-Amte, sich nach diesem Reglement allerunterthänigst und auf das genaueste zu achten. Auch soll solches, von Unserer Märtschen Krieges- und Domai-

nen-Kammer, zu jedermanns Wissenschaft, durch den Druck und die sonst gewöhnlichen Mittel, bekannt gemacht werden.

---

2565. Emmerich den 24. Januar und Hamm den 7. Februar 1797

Königl. Regierung und Kriegs- und Domainen-Kammer.

„Da hin und wieder von den in der Provinz aufgenommenen (französischen) Emigrirten unbewegliche Güter angekauft werden, in Absicht der Zulässigkeit solcher Ankäufe sich aber im Allgemeinen noch nichts festsetzen läßt,“ so werden die Justizbehörden angewiesen, vor der gerichtlichen Bestätigung, die desfalls geschlossenen Kauf-Kontrakte abschriftlich zur Verbescheidung einzusenden.

---

2566. Hamm den 20. Februar. 1797.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publikation eines königl. zu Berlin am 20. Febr. c. a. erlassenen Ediktes, wodurch, unter Zurücknahme des am 20. Febr. 1767 (No. 1966 d. S.) erlassenen, seither unzulänglich befundenen Gebotes, wegen des Schneidens des Tollwurms der Hunde, die Kennzeichen und Grade der Hundswuth ausführlich beschrieben, die jedem Eigenthümer eines Hundes obliegenden Verpflichtungen zur Verhütung der durch Hundswuth entstehenden Unglücke und Schaden bestimmt, und die auf Vernachlässigung und Uebertretung dieser Vorschriften haftenden Strafen festgesetzt werden. (Conf. n. Npl. Bd. X, pag. 937.)

---

2567. Hamm den 8. März 1797.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die inländischen Leder-Fabrikanten werden auf die in Grünig Encyclopädie unter dem Worte Leder im 68 Theile enthaltenen nützlichen Anleitungen, rücksichtlich der Lederbereitung, aufmerksam gemacht und die Beschreibung der Bereitungsart des gegen alle Nässe undurchdringlichen Leders, insbesondere zu ihrer Kenntniß gebracht.

---

2568. Hamm den 14. März 1797.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publikation eines Auszuges des neuen für die Grafschaft Mark erlassenen Zoll-Reglements vom 14. Febr. d. J. folgenden wörtlichen Inhalts:

Nach den §. 1., 2., und 3., desselben müssen bey dem Transport zollbarer Gegenstände durch die Provinz lediglich die Landstraßen gehalten, folglich alle Nebenwege bey dem Ein- und Ausgange aus derselben, bey Strafe als Defraudant behandelt zu werden, vermieden werden.

Nach dem §. 4., 5., 6., und 7., ist ein jeder unter gleichmäßiger Strafe verbunden, die geladen habende zollbare Gegenstände bey dem Zoll-Comtoir anzugeben, davon den Tarif-mäßigen Zoll zu entrichten, und sich darüber von dem Empfänger einen Bescheinigungs-Zettel geben zu lassen, den der Zollant bey dem Ausgange aus der Provinz an der letztern Zoll-Stätte wieder abgiebt.

Nach §. 9. dürfen die hinter dem Zoll, oder Zoll-Comtoir geladene Güter, nicht ohne vorherige desfallsige bestimmte Anzeige bei dem nächsten Comtoir abgefahren werden.

Nach §. 14. und 15. wird für jeden am Zoll defraudirten Guten-Groschen Ein Rthlr. Berliner courant an Strafe bezahlt, und im Wiederholungsfall einer Defraudation auch auf die Confiscation der Ladung und Güter erkannt.

Nach §. 18., 19., und 20. muß den Zoll-Officianten bescheiden begegnet, ihnen vollständige Rede und Auskunft, und bey eintretenden Widersetzlichkeiten von jeder Obrigkeitlichen Polizey-Behörde Hülfe und Unterstützung gegeben werden.

Bemerk. Die obige Behörde hat die in vorstehendem Auszuge enthaltenen, gegen Zoll-Defraudationen gerichteten Bestimmungen, unterm 30. März 1801 wiederholt in Erinnerung gebracht.

2569. Emmerich den 7. April 1797.

Königl. Regierung.

Da Wir allergnädigst resolviret haben, einen Theil Unsers Clev-Märkischen Regierungs-Collegii nach Cleve



zurückkehren zu lassen, welcher führohin daselbst sämtliche Justiz-Sachen des ganzen Departements, und ins besondere auch die zur Entscheidung des ersten Senats der Regierung gelangende Spruch-Sachen bearbeiten wird; So geben Wir Euch (den cleve-märktischen Justiz-Behörden) von dieser eintretenden Veränderung mit der Auflage Nachricht, vom 20ten dieses Monaths an, alle Prozeß- oder Parthey- sowohl Civil- als Criminal-Sachen, samt allem, was auf selbige Bezug hat, als z. B. die erforderliche Prozeß-Tabellen und dergleichen an Unsere Clev-Märktische Regierungs-Deputation nach Cleve, auch die Pupillen-Sachen ebenfalls an das Pupillen-Collegium dahin, alle Hoheits- Lehns-Landes- geistliche- General- und andere Sachen aber, nach wie vor an Unsere Clev-Märktische Regierung hiehin einzusenden.

Bemerk. Confer. die Bemerkung zur Verordnung vom 9. März 1801 (Nro. 2670 d. S.).

2570. Wesel den 8. April 1797.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer-Deputation.

Behufs möglichster Schonung der durch die Kriegs-Ereignisse devastirten Forsten, wird die Ausführung alles Brenn- und Block-Holzes, bei Strafe der Confiscation des Holzes und der Transportmittel, so wie der Erlegung einer, den doppelten Werth des Holzes erreichenden Geldbuße, verboten.

2571. Berlin den 24. April 1797.

Königl. General-Direktorium.

Die königl. Regierung wird in Beziehung auf die Vollstreckung der, zur Schärfung der Zuchthaus- oder Festungs-Strafen erkannten körperlichen Züchtigungen dahin angewiesen: daß, wenn auf Festungsstrafe mit Willkommen und Abschied erkannt worden, die erstere körperliche Züchtigung vor Abführung des Verbrechers zur Festung, auf Betrieb des inquirenden Gerichtes, die letztere hingegen in dem in der Festung befindlichen Zuchthause, wohin der Züchtling vor sei-

ner Entlassung abzuliefern ist, vollstreckt werden muß. Wenn kein Zuchthaus in derjenigen Festung, wohin der Verbrecher abzuführen ist, vorhanden sein möchte, so ist nicht auf die letztere körperliche Züchtigung zu erkennen, sondern muß das Urtheil anstatt des Abschiedes eine verhältnismäßige, 3 Monate jedoch nicht überschreitende, Verlängerung des Festungsarrestes verhängen. Der Grad der körperlichen Züchtigung muß in dem Urtheil, wenigstens allgemein, mit den Ausdrücken: eine mäßige, eine gewöhnliche, eine tüchtige Züchtigung, angedeutet werden; damit der Richter sich über den Grad solcher Züchtigungen bestimmen könne, muß der Inquirent in allen Fällen, wo deren Anwendbarkeit voraus zu sehen ist, ein, auf Untersuchung gegründetes, ärztliches Gutachten über die körperliche Constitution des Verbrechers zu den Acten befördern, und hat die königl. Regierung dafür zu sorgen, daß die Züchtigungs-*Werkzeuge* in den Zuchthäusern so beschaffen sind oder eingerichtet werden, daß eine damit zu ertheilende Züchtigung, selbst im höchsten Grade ihrer Anwendung, nicht in Grausamkeit ausarte, oder für Leben und Gesundheit des Delinquenten gefährlich werde. (Conf. n. Nyl. Bd. X, pag. 1129.)

**Bemerk.** Zufolge eines Regierungs-Rescriptes vom 14. Juli 1797 an das Criminal-Gericht zu Altona, muß das vorbezeichnete Gutachten über die körperliche Constitution eines Verbrechers wenigstens von einem Wund-*arzte* ausgestellt werden, dessen tarmäßige Gebühren auf den Criminalfonds angewiesen werden können. Zugleich wird demselben Criminalgericht ein Bericht des cleve-märkischen Zuchthaus-Direktoriums mitgetheilt, woraus erhellet: daß zur Ertheilung des Willkommens und Abschiedes nur eine Gattung von Dachseniemern, von mäßiger Stärke, angewendet wird, daß in allen Fällen Zwanzig Schläge auf den Rücken und ohne Entkleidung ertheilt werden, und daß die Gradation der Strafe, durch die Anstrengung des Zuchtmeisters bei Führung der Hiebe, allein bewirkt wird. Nur in denjenigen Fällen, wo die Beschaffenheit des Delinquenten, z. B. böse Brust, Höcker ic. es erheischt, wird der Willkommen und Abschied, anstatt auf den Rücken, auf den Hintern, und zwar gelinder als es in der Regel gewöhnlich ist, ertheilt; auch, wenn Betrug vermuthet wird, zu dessen Entdeckung eine vorherige Entkleidung vorgenommen.

2572. Emmerich den 28. April 1797.

Königl. Regierung.

Den Justizbehörden wird ein unterm 14. v. M. vollzogenes königl. Publikandum, wegen der Einführung des allgemeinen Landrechts bei den Militär-Gerichten und wegen der dabei zu treffenden Modifikationen, zur genauesten Beachtung mitgetheilt. (Conf. n. Myl. Bd. X, pag. 982.)

2573. Emmerich u. Wesel den 4. u. 9. Juni 1797.

Königl. Regierung und Kriegs- und Domainen-Kammer.

Bei der durch starke Räuberbanden, von sogenannten Garotteurs und Chauffeurs, gestörten öffentlichen Sicherheit, werden die Land- und Steuer-Räthe und die Justizbehörden aufgefordert, überall die nöthigen Sicherheits-Vorkehrungen zu treffen.

2574. Emmerich den 14. Juli 1797.

Königl. Regierung.

Zufolge Ministerial-Rescriptes vom 25. v. M. soll, wegen der in einem Theile der cleve-märkischen Provinzen bisher obgewalteten Kriegsunruhen, der Termin zur Einreichung des Provinzial-Gesetzbuches, bis auf ein Jahr nach dem ersten in Cleve-Mark zu haltenden Landtage, ausgesetzt bleiben, und bis dahin auch, die in dem Publikationspatente des allgemeinen Landrechts, vom 5. Febr. 1794 S. VII. (Nro. 2504 d. S.), verordnete Suspension der in den 3 ersten Titeln des 2ten Theiles des allgemeinen Landrechts enthaltenen Vorschriften, welche von den bisherigen gemeinen Rechten abweichen, fort dauern.

2575. Wesel den 22. August 1797.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Bei der gegenwärtig herrschenden Viehseuche wird, als Maßregel gegen deren Verbreitung, das bereits im Viehsterbe-Reglement de 1769 verbotene Herumlaufen der

Hunde wiederholt unterragt, und sollen die Polizeibehörden die in den Viehweiden betroffenen Hunde sogleich tödten lassen, und deren Eigenthümer zur Strafe ziehen.

Bemerk. Die vorbezeichnete Behörde hat unterm 9. Sept. ej. a. in obiger Beziehung verordnet, daß die Jagd, welche sonst am 1. Sept. ihren Anfang nimmt, dieses Jahr bis zum 1. Nov. gänzlich, jedoch mit Ausnahme der groben Jagd in Wäldern und Büschen, und der kleinern Jagd „auf den unbezweifelten ausgemachten Hofessaaten, worauf die Gutsbesitzer ihre private Jagd exerciren,“ geschlossen bleiben soll.

2576. Emmerich den 30. August 1797.

Königl. Regierung.

Publikation einer königl. zu Berlin am 30. Aug. c. a. erlassenen Deklaration, zufolge welcher, alle von ausgewanderten Cantonisten vor oder nach ihrem Austritte gemachte Schenkungen und andere Vermögensentäußerungen, als in fraudem fisci geschehen, und als ungültig angefochten werden sollen, wenn nicht nachgewiesen wird, oder nicht klar erhellet, daß der Ausgewanderte, zur Zeit der von ihm getroffenen Verfügung, die Absicht nicht gehabt hat, sich dem Lande und dem Canton zu entziehen. (Conf. n. Nyl. Bd. X, pag. 1344.)

2577. Berlin den 4. September 1797.

Königl. General-Direktorium.

In allen Fällen, wo Inquisiten nur zu Festungsarrest, nicht aber zu Festungsarbeit von den Gerichten verurtheilt werden, müssen letztere ermitteln, woher die, wenigstens auf 2 Ggr. täglich zu bestimmenden Verpflegungskosten der Arrestanten, zu entnehmen sind. Wenn ein solcher Inquisit weder eigenes Vermögen besitzt, noch auch zu seinem Unterhalte verpflichtete oder willige Verwandten vorhanden sind, worüber vor Einsendung der Acten gehörige Recherche anzustellen ist, so müssen die Gerichte, bei Nachsuchung der allerhöchsten Aufnahme-Ordre, diesen Umstand bemerken, damit der Antrag wegen Anweisung der nöthigen Fonds gemacht werden könne. (Conf. n. Nyl. Bd. X, pag. 1346.)

2578. Cleve den 15. September 1797.

Königl. Regierung.

Verkündigung eines zu Berlin am 15. Sept. c. a. erlassenen Publikandums, wegen der zwischen Preussen und Rußland getroffenen, unter Beitritt des Römischen Kaisers, zu St. Petersburg am  $\frac{25}{15}$ . Jan. c. a. abgeschlossenen Ueberkunft, rücksichtlich der gänzlichen Auflösung der ehemaligen Republik Polen und der Theilung ihres Gebietes. (Conf. n. Mysl. Bd. X, pag. 1349.)

2579. Berlin den 25. Juli 1797.

Königl. General-Direktorium.

Auf eure (der clevischen Regierung und Kriegs- und Domainen-Kammer erstattete) Berichte vom 31. März 1792 und 15. Juli 1796. betreffend die Abänderung des Münz-Declarations-Edikts vom 9. Mai 1765. Nro. 22. litr. a. (Nro. 1881 d. S.) ertheilen wir Euch unter Zufertigung der eingereichten Acten und nach eingegangenem Gutachten Unserer Gesetz-Commission hiemit zum Bescheide:

Daß zwar in Ansehung derjenigen Schuld-Instrumente, bei welchen die Creditores sich eine Umschreibung auf Courant haben gefallen lassen, es dabey sein Bewenden haben muß, in Ansehung derjenigen Schulden aber, bei welchen keine solche Reduction erfolgt ist, es bei der Münz-Declaration vom 9. May 1765 auch in Ansehung der Landes-Schulden simpliciter zu belassen ist.

Hiernach habt Ihr Euch in euren Entscheidungen und Verfügungen zu achten.

2580. Wesel den 30. September 1797.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publikation eines königlichen zu Berlin am 20. d. M. erlassenen Patentes, wodurch die am 21. Febr. 1787 Nro. 2342 d. S.), nachgelassene freie Ausfuhr des Goldes, dahin modificirt wird, daß die Ausfuhr der Friedrichs- und Friedrichs-Wilhelmsdor ferner, bei Confiskations-Strafe, nicht

mehr Statt finden darf; jedoch den Reisenden, welche nicht Kaufleute sind, nachgelassen bleibt, das zu ihren Reisen erforderliche Gold, den Kaufleuten aber nur erlaubt ist, außer Dukaten, eine Summe von 500 Rthlr. in obigen Goldmünzen, mit sich außer Landes zu führen. (Conf. n. Nyl. Bd. X, pag. 1369.)

Bemerk. Das zu Berlin am 5. April 1798 erlassene allgemeine Edikt, wodurch die Ausfuhr alles gemünzten und ungemünzten Goldes wieder verboten wird, so wie dessen Modificationen d. d. Berlin den 26. Juni 1798 und 5. März 1799, sind in Cleve und Mark ebenfalls publicirt worden. (S. l. c. pag. 1623, 1642 und 2261.)

2581. Emmerich den 3. October. 1797.

Königl. Regierung.

Zufolge allerhöchster Verordnung vom 14. Juli c. a. werden alle Verträge und Verabredungen, welche dahin abzielen, bei gerichtlichen u. a. öffentlichen Verkäufen, die Kauflustigen von Abgebung oder Fortsetzung ihrer Gebote zurück zu halten und solchergestalt den Zuschlag an einen Licitanten für ein geringes Gebot, zum Nachtheil des Eigenthümers, oder der Gläubiger, zu befördern, für ungültig und unerlaubt erklärt, und sollen dieselben auch mit nachdrücklicher fiskalischer Strafe belegt werden. (Conf. n. Nyl. Bd. X, pag. 1314.)

2582. Emmerich den 7. October 1797.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 7. Octbr. c. a. erlassenen allgemeinen, neuen Trauer-Reglements, wodurch u. a., rücksichtlich der Familien-Trauer, die früherhin auf 12, 6 und resp. 3 Monate festgesetzte Trauerzeit, auf 6 und resp. auf 3 Wochen beschränkt wird. (Conf. n. Nyl. Bd. X, pag. 1432.)

2583. Hamm den 17. October 1797.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Das unterm 7. März 1744 (Nro. 1451 d. S.) erlassene Verbot der fremden, nicht gestempelten Kalender wird, mit dem Zufage, in Erinnerung gebracht, „daß derjenige, welcher fremde Kalender, die nicht mit dem Stempel der Akademie der Wissenschaften zu Berlin authorisirt und bezeichnet sind, einführet, verkauft, oder kauft, ohne alle Entschuldigung, er sey Einheimischer oder Fremder, der Verkäufer mit 10 Rthlr. und der Käufer mit 2 Rthlr. für jedes Stück, das erstemal nebst Confiskation solcher Kalender, bei mehr erfolgter Uebertretung aber, um so weit höher, bestraft werden soll.“

2584. Emmerich den 14. Nov. u. Wesel d. 31. Oct. 1797.

Königl. Regierung und Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die nicht hinlänglich bekannt gewordene Bestimmung des am 23. Sept. v. J. erlassenen Publikandums, daß den französischen Emigrirten der Eintritt in die königl. Staaten und der Aufenthalt darin untersagt ist, sodann, daß alle französische Ausgewanderte, welche nicht mit königl. Erlaubniß, oder mit Pässen des königl. Cabinets-Ministeriums versehen sind, sofort an den Grenzen zurückgewiesen, und, wenn sie ohne dergleichen Qualifikationen im Lande betroffen werden, durch die nächsten Militair- oder Civil-Behörden, ohne Anstand über die Grenze, und woher sie gekommen sind, zurück gebracht werden sollen, werden in Folge höherer Weisung, wiederholt publicirt.

Bemerk. Ein die obigen Bestimmungen in Erinnerung bringendes Publikandum des königl. General-Directoriums, d. d. Berlin den 3. Januar 1798 ist durch das duisburger Intelligenzblatt vom 20. Novbr. ej. a. in Cleve und Mark promulgirt worden.

2585. Wetter den 15. December 1797.

Königl. Westphälisches Ober-Berg-Amt.

Den sämtlichen Gewerken der zur Ruhr liefernden Kohlen-Becken wird es untersagt, mit den Kohlenhänd-

tern fernere Lieferungs-Verträge auf die jährliche, unbestimmte Ausbeute abzuschließen; sondern müssen die zur Genehmigung des Ober-Berg-Amtes vorzulegenden Contracte auf eine bestimmte Zahl Ringel oder Gänge sprechen. Neben der Auseinandersetzung, wie und auf welche Art diese Lieferungs-Verträge abgeschlossen werden müssen, wird eine Liste der pro 1798 zur Ruhr liefernden Kohlen-Zechen und der jeder bewohnenden Förderungs-Fähigkeit bekannt gemacht, aus welcher hervorgehet, daß 51 benannte Kohlen-Zechen 379,000 Ringel Stückkohlen, 259,000 Ringel Stückkohlen und Brocken und 156,000 Ringel Brocken und Gräß im Ganzen also 794,000 Ringel Kohlen und Gräß, an jährlicher Ausbeute, liefern.

2586. Hamm den 15. December 1797.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die gegen hirttenloses Weiden des Viehes in Forsten, öffentlichen Gemeinheiten und Privatgründen, sowohl in der Jagd- und Wald-Ordnung de 1765 und in dem allgemeinen Landrechte, als auch in dem Publikandum vom 27. Aug. 1782 (conf. No. 22-5 d. S.) enthaltenen Bestimmungen werden wiederholt verkündigt.

2587. Emmerich den 25. December 1797.

Der Königl. Regierungs-Präsident.

Die Justizbehörden im Clevischen, ostwärts Rheines, und im Märkischen werden, unter Mittheilung einer am 23. v. M. an das geheime Staats-Ministerium erlassenen königl. Cabinets-Ordre, — wegen gehöriger Besetzung und pflichtmäßiger Verwaltung der Staatsbedienungen; wegen der regelmäßigen, ununterbrochenen und rechtschaffenen Thätigkeit, womit jeder Offiziant sich die Erfüllung seiner Amtspflichten angelegen sein lassen muß; und wegen der Maßregeln, welche in Ansehung derer zu nehmen, die aus physischen oder moralischen Ursachen ihrem Posten nicht gehörig vorstehen — angewiesen, es desfalls an der nöthigen Aufsicht nicht erman- geln zu lassen und, in letzterer Beziehung, eine namentliche



Liste der ihnen untergebenen Beamten mit gewissenhafter Ausführung der obwaltenden Ursachen und Beifügung gutachtlicher Vorschläge einzusenden. (Conf. n. Wpl. Bd. X, pag. 1530.)

2588. Emmerich den 28. December 1797.

Der Königl. Regierungs-Präsident.

Die Justiz-Behörden werden, unter Mittheilung einer zu Berlin am 28. Dec. d. J. an den Präsidenten der Ober-Rechen-Kammer erlassenen königl. Cabinets-Ordre, — wodurch diesem die Aufertigung eines General-Civil-Salariens-Etats, so wie die Einziehung der desfalligen Nachrichten von den Chefs der Civil-Departements aufgetragen wird —, angewiesen, die zu diesem Behuf erforderlichen Nachrichten über die Dienst Einkünfte der ihnen untergeordneten Beamten einzuziehen und sofort einzusenden.

2589. Emmerich den 16. Januar 1798.

Königl. Regierung.

Ueber die Geld- und Natural-Einkünfte und Nutzungen, die fixen und zufälligen Emolumente, die Dienst-Wohnungen, Gärten ic. mit eingeschlossen, aller Stadt- und Land-Pfarrer, Lehrer und Officianten an Gymnasien und Schulen, so wie der Küster, der drei christlichen Confessionen, werden von den Beamten ausführliche Nachweisen, nach einem beigelegten Muster, eingefordert.

2590. Emmerich d. 13., Wesel d. 24., u. Hamm d. 27. Febr. 1798.

Königl. Regierung und Kriegs- und Domainen-Kammern.

Bei den häufig vorkommenden Pferde-Diebstählen und bei dem Umstande, daß der Eigenthümer das ihm gestohlene Pferd oft bei einem Dritten, der den Diebstahl selbst nicht begangen hat, entdeckt, welcher bei der Vindikation des Pferdes, als redlicher Besitzer, auf die Verordnung der Gesetze provocirt wird, zur Beseitigung der Zweifel über die Qua-

lität eines Pferdeverkäufers festgesetzt: „daß diejenigen Verkäufer eines Pferdes für verdächtig zu halten sind, welche „außer den öffentlichen Märkten, Pferde zum Verkauf feilbieten, ohne als Roß-Täuscher oder angefessene Leute bekannt zu sein, oder als solche sich zu legitimiren und dem Käufer die Legitimation zuzustellen.“

2591. Hamm den 20. März 1798.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Bei den Resultaten der im Herzogthum Cleve gemachten Versuche, die Inokulation der Rindviehseuche als Schutzmittel gegen das Viehsterben anzuwenden \*) wird dieses Mittel, nur für diejenigen Gegenden als zweckmäßig empfohlen, wo die Rindviehpest überhand nimmt, indem in den Orten und Commünen, wo die Seuche noch nicht eingetreten ist, Letztere nur dadurch verbreitet werden würde.

\*) Von 680 geimpften Stück Vieh sind 619 von der Seuche befallen, von diesen 516 geheilet und 103 gestorben.

2592. Emmerich den 27. März 1798.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 24. Dec. v. J. verkündeten General-Pardons für alle, während Jahresfrist, bei ihren Fahnen und bei ihren Gerichtsobrigkeiten, sich wieder gestellende Deserteure und für alle aus Furcht vor der Werbung oder wegen geringer Vergehen außer Landes entwichene Unterthanen. (Conf. n. Mhl. Bd. X, pag. 1490.)

2593. Berlin den 31. März 1798.

Der Königl. Groß-Kanzler.

Der clevischen Regierung wird ein Auszug einer königl. am 8. März c. a. erlassenen Allerhöchsten Cabinets-Ordre mitgetheilt, zufolge welcher, unter Abänderung der Vorschriften des Landrechtes in der Einleitung §. 47 und 48 und der Gerichts-Ordnung Th. 1. Tit. 13 §. 32—35, bestimmt

wird 1) daß künftig die Gerichtshöfe ihre Anfragen bei der Gesetz-Commission, über den Sinn dunkeler oder zweifelhafter Gesetze, nicht während des Laufes der Prozesse erheben, und deren Erklärung auf vergangene Fälle anwenden sollen; sondern 2) daß die Gerichtshöfe die Dunkelheiten und Zweifel, welche ihnen bei Ausübung der Rechtspflege in Ansehung des richtigen Verstandes der Gesetze aufstoßen, nach rechtskräftig entschiedener Sache, eben so der Gesetz-Commission zur Erklärung für künftige Fälle anzeigen müssen, als ihnen solches in den Fällen obliegt, wo sie eine Lücke in dem Gesetzbuche angetroffen; und daß 3) alle Entscheidungen der Gesetz-Commission nicht ferner durch bloße Privat-Sammlungen, sondern vollständig durch die öffentlichen Edikten-Sammlungen dem Publikum bekannt gemacht werden sollen. (Conf. n. Nyl. Bd. X, pag. 1610.)

---

2594. Berlin den 1. April 1798.

Friedrich Wilhelm, König ic.

Feuer-Societäts-Reglement für die Städte der Grafschaft Mark ausschließlich der Stadt Soest und ihrer Boerde.

Bemerk. Da dieses Reglement am 26. Mai 1801 für die Grafschaft Mark inclus. der Stadt Soest erneuert und verbessert worden, so wird hier auf den sub Nro. 2681 d. S.) aufgeführten, ausführlichen Inhalt desselben verwiesen.

---

2595. Hamm den 10. April 1798.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Zufolge der königl. dem General-Directorium ertheilten, provisorischen Geschäfts-Instruktion, sollen die, ein Special-Departement des General-Directoriums allein angehenden Sachen, von demselben allein verwaltet, und die desfalligen Verfügungen und Rescripte, von dem dasselbe dirigirenden Minister, allein unterzeichnet werden.

---

2596. Emmerich den 18. April 1798.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 17. März c. a. erlassenen Publikandums, wodurch, zur Abwendung einer großen Menge zudringlicher, unbefugter und unrechtlicher Supplikanten, festgesetzt wird, wie diejenigen sich zu verhalten haben, welche bei Sr. königl. Majestät allerhöchsten Person Vorstellungen und Beschwerden anbringen wollen. (Conf. n. Nyl. Bd. X, pag. 1597.

2597. Berlin den 1. Mai 1798.

Königl. General-Auditoriat.

Bekanntmachung, daß mittelst Allerhöchster Cabinets-Resolution vom 26. v. M. 1) die in dem Publikandum vom 14. März 1797 enthaltene Verordnung, — wonach, wegen einer gehörig consentirten, oder sonst nach den Gesetzen rechtsgültigen Schuld eines Offiziers, die Exekution auch in das Mobilarvermögen des Schuldners, jedoch mit Ausschließung seiner Montirungsstücke, nebst nothdürftiger Wäsche, Betten und sonstigen Meublen, stattfinden soll —, gänzlich aufgehoben, und befohlen worden ist, daß dergleichen Mobilar-Vermögen eines jeden Offiziers in der Garnison von seinen Gläubigern nicht mehr in Anspruch genommen werden darf; sodann 2) festgesetzt worden ist, daß alle verabschiedete Offiziere, welche Pension oder Wartegeld beziehen, nur der Militair-Jurisdiktion unterworfen sein sollen.

Hiernach wird bestimmt, daß künftig alle pensionirte und auf Wartegeld gesetzte Offiziere, wenn sie Generale und Stabsoffiziere sind, welche Letztere Festungs-Commandanten, Regiments- oder Bataillons-Commandeure gewesen, in erster Instanz bei dem General-Auditoriate, die übrigen Offiziere aber bei dem ihrem Wohnorte zunächst befindlichen Gouvernements-, Regiments-, oder Bataillons-Gerichte belangt werden müssen; daß hingegen in Consistorial-Sachen alle pensionirte und auf Wartegeld stehende Offiziere, ohne Unterschied oder Einschränkung, dem Krieges-Consistorium unterworfen sind.

Bemerk. Das obige Publikandum ist durch das Intelligenzblatt vom 1. Juni 1798 in Cleve und Mark

publicirt worden, sodann hat auch die königl. Regierung zu Emmerich am 27. Juni ej. a., in Folge der oben allegirten königl. Cabinets-Ordre (s. auch n. Npl. Bd. X, pag. 1634.) bekannt gemacht, daß, wenn Werbe-Offiziere auf der Werbung Schulden machen, deren Verwendung zur Werbung nicht erwiesen ist, die Gläubiger solcher Schulden des Werbe-Offiziers ihren Regress nur an dem unbefugten Schuldner nehmen können, und daß, wie vorstehend sub 1) bestimmt worden, die Exekution, wegen gesetzlich contrahirten Schulden, im Mobilien-Vermögen eines Offiziers unstatthaft sei.

2598. Wehringhausen den 24. Juni 1798.

Königl. preuß. märkische Fabriken-Commission.

„In dem zwischen der Eisendraht-Stapel-Gesellschaft  
 „und dem Reidungs-Stande zu Altena unterm 31. Juli  
 „1787 auf 12 Jahre geschlossenen Contract sind einige Be-  
 „stimmungen enthalten, welche nicht allein die Contrahen-  
 „ten, sondern auch andere Personen betreffen; da nun dieser  
 „Contract sub dato Berlin den 3. Novemb. gedachten Jahres,  
 „durch ein hochpreisliches General-Directorium, auf Spe-  
 „zialbefehl Sr. königl. Majestät, confirmirt ist, mithin auch  
 „diese Bestimmungen verbindliche Kraft erhalten haben;  
 „so werden solche hiermit, um der Entschuldigung der Un-  
 „wissenheit vorzubeugen, öffentlich bekannt gemacht, wie  
 „folgt:

§. 3. Jeder Reidemeister ist schuldig, seinen hier (in Altena, Dahle und Ewingsen) gezogenen Draht an den Stapel abzuliefern; derjenige welcher sich untersteht, solchen außer dem Stapel zu verkaufen, verfällt in eine Strafe von 100 Rthlr. und wird seines Reidungs-Rechts verlustig.

Dem Fuhrmann, welcher dergleichen beim Stapel nicht aufgeladenen Draht verfährt, wird, wann er mit der altenaschen Einrichtung und Verfassung bekannt ist, sein Pferd und Karre confiscirt, derjenige, welcher sich als Helfer oder Träger dabei gebrauchen läßt, wird mit 4 Wochen Gefängniß bei Wasser und Brod auf dem altenaschen Schlosse bestraft, und der Fabrikant, welcher

den ihm anvertrauten Draht auswärts verbringt, mit ein Jahr Zuchthausstrafe belegt, welche Strafen auch alsdann stattfinden, wenn Lüdenscheider Sorten, falls sie in Lüdenscheid nicht vorrätzig sind, und nach vorheriger Bescheinigung und Erlaubniß der Fabriken-Commission zu Altena gezogen werden dürfen, auswärts, ohne sie auf dem Stapel vorzuzeigen, verbracht werden. Von den solchergestalt verwirkten Geldstrafen erhält ein Viertel der Denunciant.

§. 6. Kein Interessent darf seinen Stamm an einen Andern, er sey Interessent oder nicht, ohne Vorwissen der Stapel-Direktion verkaufen, verschenken, oder auf irgend eine andere Art cediren. Der Stapel-Compagnie steht das Räderrecht zu, und nur alsdann, wenn dieselbe, oder einer der Interessenten sich dessen nicht bedienen will, steht den Interessenten die Veräußerung ohne Unterschied frey.

§. 7. Ein Creditor kann zwar einen Stamm mit Arrest belegen, sich in denselben inmittiren, oder sich solchen adjudiciren lassen, die Compagnie hat aber auch alsdann die Wahl, ob sie demselben den Betrag des Stammes, nach der unmittelbar vorher gezogenen Bilanz auszahlen will; welches Recht, auf den Fall die Compagnie es nicht ausüben will, jedem Interessenten ins Besondre zusteht; und Falls man sich dazu nicht entschließt, muß der Creditor alle Obliegenheiten eines Socii übernehmen.

§. 34. Kein Unterthan darf die altena'schen Draht-Sorten anderswo, als vom Stapel zu Altena kaufen, bei einer Strafe von 100 Dukaten.

„Hiernach richte sich ein jeder, den es angeht und hüte sich für Schaden; vorzüglich wird der letzte §. der Aufmerksamkeit ernstlich empfohlen, indem dagegen bisher von den Fabrikanten und Kaufleuten häufig angegangen zu sein scheint.

„Dieses soll durch den duisburger Intelligenz-Zettel, durch die weseler Provinzial-Zeitung und durch den westphälischen Anzeiger öffentlich bekannt gemacht werden.“

2599. Emmerich den 1. Juli 1798.

Königl. Regierung.

Publikation eines zu Berlin am 1. d. M. erlassenen königl. Reglements, wegen der von Sr. Maj. dem Könige Friedrich Wilhelm III. von Preussen, zu Berlin am 6. Juli c. a., in höchster Person einzunehmenden Erbhuldigung.

2600. Emmerich den 23. Juli 1798.

Königl. Regierung.

Publikation einer königl. zu Berlin am 23. Juli d. J. erlassenen Verordnung, wegen Verhütung und Bestrafung der die öffentliche Ruhe störenden Excesse der Studirenden auf sämtlichen Akademien in den königl. Staaten (Conf. n. Nyl. Bd. X, pag. 1664.)

2601. Wesel den 10. August 1798.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer

Unter Aufhebung des am 28. September 1789 (Nro. 2410 d. S.), rücksichtlich der Eröffnungszeit der Jagden im Herzogthum Cleve, festgesetzten Unterschiedes, wird bestimmt, „daß daselbst alle Jagden ohne Ausnahme, es seien königl., „privative, Koppel- oder städtische Jagden, künftighin den „15. September eröffnet, und mit dem 1. Februar jedes „Jahres geschlossen werden sollen.“

2602. Berlin den 22. August 1798.

Friedrich Wilhelm, König etc.

Die sämtlichen Landes-Justiz-Collegien werden angewiesen, die ihnen, unter der gestatteten Mitwirkung der Landstände, aufgetragene Ausarbeitung eines Entwurfes des für jede Provinz festzustellenden Provinzial-Landrechtes, mit besonderm Fleiße zu fördern, und werden den Landständen — zur Beseitigung der von ihnen seither veranlaßten Zögerungen — die Grenzen und die Art ihrer Mitwirkungen (durch vollständig bevollmächtigte Deputirte), sodann auch den